

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

<i>Betreff:</i> Personalkostenhochrechnung Juli 2024
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 28.08.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	05.09.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Hochrechnung der Personalkosten Stand Juli 2024 weist einen Mehrbedarf von rund 6,5 Mio. € aus. Aufgrund der im Vergleich zu früheren Personalkostenhochrechnungen doch erheblicheren Abweichung gegenüber der Kalkulation möchte die Verwaltung die wesentlichen Gründe hierfür darlegen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich aus Sicht der Verwaltung zum Jahresende eine überplanmäßige Ausgabe in vorgenannter Größenordnung abzeichnet:

Gegenüber der Kalkulationsgrundlage vom Oktober 2022 für den Doppelhaushalt 2023/2024 ist ein Mehraufwand in Höhe von rund 2,3 Mio. € auf nicht vorhersehbare Zahlungsverpflichtungen zurückzuführen, die der Stadt aufgrund des Versorgungslastenstaatsvertrages entstehen, wenn städtische Beamtinnen oder Beamte zu anderen Dienstherrn wechseln. Da die Stadtverwaltung lebensältere Beamtinnen und Beamte verlassen, haben sie bereits entsprechende Versorgungsanwartschaften erworben, was zu der erwähnten finanziellen Belastung des städt. Haushaltes führt. Auf der anderen Seite gewinnen wir auch durchaus Beamtinnen und Beamte von anderen Dienstherrn, die sind in aller Regel aber lebensjünger mit entsprechend geringeren Versorgungsanwartschaften, so dass zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob die auf der Ertragsseite für 2024 veranschlagte Einnahme in Höhe von 0,8 Mio. € überhaupt erreicht werden kann. Die Verwaltung wird für die Kalkulation der Personalkosten zum Doppelhaushalt 2025/2026 bei den Ansatzveränderungen entsprechende Vorkehrungen treffen.

Auch der Bereich der Beihilfe trägt entscheidend zu dem Mehraufwand von 6,5 Mio. € bei. Aufgrund der ersten beiden Quartalsabrechnungen des NLBV für Beihilfeaufwendungen ist von einem deutlichen Mehrbedarf in Höhe von 2,0 Mio. € auszugehen. Da die Beihilfeaufwendungen sukzessive steigen, aber mitunter Schwankungen in den Steigerungen zu verzeichnen sind, kann in diesem Zusammenhang noch keine exakte Prognose für den Jahresabschluss abgegeben werden. Dem sich entgegen der Kalkulation vom Oktober 2022 auf höherem Niveau entwickelnden Beihilfeaufwand, wird die Verwaltung ebenfalls zu den Ansatzveränderungen für den Doppelhaushalt 2025/26 Rechnung tragen.

Weiterhin ist ein Teil des Mehrbedarfs auf einen der Anzahl nach nicht vorhersehbaren Anstieg der Versorgungsempfänger zurückzuführen, da sich gegenüber der Kalkulationsgrundlage mit Stand Oktober 2022 mehr Beamtinnen und Beamte entschlossen haben, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu treten. Ebenfalls personalkostenbelastend wirken sich die erfolgreichen Bemühungen in der Personalakquise aus. So konnten zwischen Oktober 2023 und Juli 2024 95 Vollzeitbeschäftigte für die Stadtverwaltung gewonnen werden, wodurch die Anzahl der durchschnittlich unbesetzten

Stellen bei ca. 7 % zumindest gehalten werden konnte und sich nicht noch weiter vergrößert hat.

Schließlich war dem im Juli 2024 von der Landesregierung veröffentlichten Entwurf des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024/2025 zu entnehmen, dass für die Beamtinnen und Beamte nicht nur die Ergebnisse des Tarifvertrages der Länder der Höhe und des Zeitpunkts nach übertragen werden sollen, sondern Beamtinnen und Beamten mit Kindern zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation unter bestimmten Voraussetzungen im Dezember 2024 einmalig eine Sonderzahlung für das erste und zweite Kind erhalten sollen. Diese Regelung erzeugt einen bislang nicht eingeplanten zusätzlichen Bedarf von rd. 0,83 Mio. €.

Wie einleitend bereits angekündigt, hält die Verwaltung es für sachgerecht, mit einer überplanmäßigen Ausgabe den Mehrbedarf an Personalkosten zu kompensieren, sobald das endgültige Ergebnis feststeht. Von regulatorischen Maßnahmen mit dem Ziel, den Mehrbedarf zu verringern oder sogar zu kompensieren, rät die Verwaltung ausdrücklich ab. Wie zuvor erwähnt, sind weiterhin rund 7% (ca. 300 Planstellen) unbesetzt, was allein dem bekannten Fachkräftemangel geschuldet ist. Das bewusste zusätzliche Sperren von Stellen würde einerseits die durchaus erfolgreichen Bemühungen der Personalakquise konterkarieren und zum anderen die arbeitsmäßige Belastungssituation der Mitarbeitenden noch weiter verschärfen, so dass aus Sicht der Verwaltung derartige Maßnahmen nicht vermittelbar wären.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Personalkostenhochrechnung Juli 2024

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
1	10.13-1 ZSB					Hochrechnung Personalkosten 2024									15. August 2024
2															
3							Juli 2024								
4															
5	Das HH.-Soll der Deckungsreserve (Kostenart 462110) ist grds. für die Zahlung der LoB vorgesehen.														
6	Die diesbezüglichen HH.-Sollansätze und auch die IST Zahlungen sind grds. den entsprechenden Kostenarten zugeordnet.														
7			Beamte	Anwärter	Versorgung	Beihilfe			Tariflich Beschäftigte			Auszubildende			Gesamt
8			ohne Anwärter						ohne Auszubildende						
9															
10					Vers.empfänger	Ruhel./Versorg.lasten	Beamte	Vers.-empf.	Brutto	VBL	SV	Brutto	VBL	SV	
11						Nachversicherung									
12	Formularbereiche	Bereiche/Sachkonto	401110	401140	411110	411210 u.a.	404110	414110	401210	402220	403210	401240	402240	403240	
13		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
14	Basis letzter Monat	IST Aufwand Jan. bis Zahlmonat	37.105.178	2.231.950	16.041.316	1.053.988	948.907		68.168.569	3.679.284	13.973.839	306.857	14.634	61.072	143.585.594
15		- einmaliger Aufwand	35.347	-79	-7.169		-1.730		-193.716	-6.589	-29.286	27.000	800	5.500	-169.922
16		- Jan. bis Vorzahlmonat	-32.149.192	-1.931.414	-13.848.266	0	-815.033		-58.293.197	-3.138.446	-11.937.832	-285.569	-13.176	-57.192	-122.469.317
17		IST letzter gezahlter Monat	4.991.333	300.457	2.185.881	1.053.988	132.144	0	9.681.656	534.249	2.006.721	48.288	2.258	9.380	20.946.355
18		x 5 Monate = Restjahr	24.956.665	1.502.285	10.929.405		660.720	0	48.408.280	2.671.245	10.033.605	241.440	11.290	46.900	99.461.835
19		Zwischensumme	62.061.843	3.734.235	26.970.721	1.053.988	1.609.627	0	116.576.849	6.350.529	24.007.444	548.297	25.924	107.972	243.047.429
20		Sonderzahlungen	1.069.570	58.688					6.453.826	354.315	1.230.654	32.032	1.759	6.688	9.207.531
21		Pauschalsteuer VBL								35.480					35.480
22	noch zu	GUV									440.652			4.988	445.640
23		Personalveränd./Übernahmen	355.500	14.700	181.100				595.742	32.706	121.531	10.694	458	2.182	1.314.613
24	berücksichtigende										0				0
25		Stellenplanveränd.	380.938						0	0	0				380.938
26	Aufwandspositionen	Leistungsentgelt	1.110.363						0	0	0				1.110.363
27		Inflationsausgleich	0	0	0				0			0			0
28		Besoldungserh. ab 11/2024	242.714	15.250	177.200										435.164
29		Sonderzhlg. 1.u.2. Kind in 12/2024	797.000	35.000											832.000
30		Beihilfekosten lfd. Jahr					3.790.373	4.650.000							8.440.373
31		Landesvw. Versorgsl. Nachvers.			454.158	2.538.049									2.992.207
32	Jahresaufwand	voraussichtl. Jahres IST-Summe	66.017.928	3.857.873	27.783.179	3.592.037	5.400.000	4.650.000	123.626.417	6.773.030	25.800.281	591.023	28.141	121.830	268.241.739
33															
34	Übersicht HH.soll	Haush.-Soll lfd.Jahr	66.989.148	3.656.219	26.512.534	1.271.700	4.400.000	3.650.000	117.836.637	7.566.828	24.591.241	637.100	35.300	131.900	257.278.607
35	462110	Soll-Verteil. Deckungsreserve	2.151.015						1.798.192	98.721	367.730				4.415.658
36		fiktives Haushalts-Soll	69.140.163	3.656.219	26.512.534	1.271.700	4.400.000	3.650.000	119.634.829	7.665.549	24.958.971	637.100	35.300	131.900	261.694.265
37															
38		mehr / weniger	-3.122.235	201.654	1.270.645	2.320.337	1.000.000	1.000.000	3.991.588	-892.518	841.310	-46.077	-7.159	-10.070	6.547.474
39															
40	Die hier dargestellten Personalkosten beinhalten nicht Beschäftigungsentgelte und keine Zuführungen / Auflösungen / Herabsetzungen von Rückstellungen.														
41														Mehrbedarf	6.547.474
42															
43															2,50%

Betreff:

Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

28.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

Die Techn. Beschäftigte Petra Schaule-Ehlert wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt abberufen.
Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Die Techn. Beschäftigte Petra Schaule-Ehlert ist gemäß Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2000 zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Ablauf des 31. Mai 2024 ist Frau Schaule-Ehlert auf eigenen Wunsch aus der aktiven Beschäftigung der Altersteilzeit aus dem Dienst der Stadt Braunschweig ausgeschieden und nimmt seitdem keine Prüferaufgaben mehr wahr. Sie ist daher gemäß § 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig – RPO - von ihren Aufgaben als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung der Techn. Beschäftigten Petra Schaule-Ehlert als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Einstellungsjahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 30.08.2024
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.09.2024	N

Beschluss:

1. Die Bereitstellung von bis zu 40 Ausbildungsplätzen zum 1. August 2025 für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste - davon bis zu 10 Plätze für die Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in diese Laufbahngruppe bzw. zum Angestelltenlehrgang II - wird genehmigt. Um sicherstellen zu können, dass möglichst alle Stellen besetzt werden, wird die Verwaltung ermächtigt, allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern ein Einstellungsangebot für eine Einstellung als Nachwuchskraft für diese Laufbahn zu erteilen.
2. Die Bereitstellung von bis zu 20 Ausbildungsplätzen für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste zum 1. August 2025 wird genehmigt. Sofern in der Laufbahngruppe 2 nicht alle Plätze besetzt werden können, kann die Zahl der Ausbildungsplätze für die Laufbahngruppe 1 entsprechend erhöht werden.
3. Die einzustellenden Beamtennachwachskräfte erhalten die Zusage, dass sie bei Bestehen der Laufbahnprüfung und Erfüllen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (charakterliche/ gesundheitliche Eignung) nach Abschluss der Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden.
4. Die Einstellung von bis zu 10 Auszubildenden für den Beruf der Kauffrau/des Kaufmannes für Büromanagement, einer/eines Auszubildenden für den Beruf der/des Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste und einer/eines Auszubildenden für den Beruf der Vermessungstechnikerin / des Vermessungstechnikers wird zum 1. August 2025 genehmigt. Den einzustellenden Auszubildenden wird eine unbefristete Übernahme zugesichert, sofern sie die Ausbildung erfolgreich abschließen und die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.
5. Die Bereitstellung von bis zu 8 Ausbildungsplätzen für ein duales Studium in unterschiedlichen dualen Studiengängen wird zum 1. August 2025 genehmigt. Die unbefristete Übernahme wird zugesichert, sofern das Studium erfolgreich abgeschlossen wird und die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.
6. Die Einstellung von bis zu 10 Nachwuchskräften für eine Ausbildung in Kombination mit einer anschließenden Feuerwehrausbildung wird zum 1. August 2025 genehmigt. Nach der Erstausbildung werden diese Nachwuchskräfte bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr im Beschäftigtenverhältnis in Vollzeit übernommen, sofern sie die Abschlussprüfung bestehen und die charakterliche, gesundheitliche und sportliche Eignung für den Feuerwehrdienst gegeben ist.

7. Sollte sich in einzelnen Berufen ein bisher nicht absehbarer Bedarf ergeben, wird der Verwaltung die Ermächtigung erteilt, diese Ausbildungsplätze im Rahmen der beschlossenen Ressourcen flexibel zu besetzen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig bildet seit Jahren sowohl Auszubildende in den Verwaltungsberufen als auch nach dem Berufsbildungsgesetz aus. Darüber hinaus werden verschiedene duale Studiengänge angeboten.

Angesichts des Fachkräftemangels und demografischen Wandels spielt die Ausbildung für die Zukunftsfähigkeit der Stadt eine immer größer werdende Rolle. Die stadtinterne Ausbildung dient dabei nicht nur der Qualitätssicherung der zukünftigen Mitarbeitenden, sondern stellt eine wichtige Säule bei der Besetzung freiwerdender Stellen dar. Umso wichtiger ist es, die Auszubildenden und dual Studierenden langfristig an die Stadt zu binden. Dies kann nur gelingen, wenn die Quantität nicht zu Lasten der Qualität der Ausbildung geht. Es ist jedoch festzustellen, dass der Betreuungsaufwand, also ein wesentlicher Bindungsfaktor, in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. Zudem hat sich der Marketingaufwand zur Akquise stetig gesteigert. Bereits im aktuellen Ausbildungsjahr konnten trotz größter Bemühungen nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze besetzt werden.

1. Einstellung von Nachwuchskräften der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Es wird vorgeschlagen, im Jahr 2025 bis zu 40 Ausbildungsplätze für Nachwuchskräfte dieser Laufbahn bereitzustellen. Die aktuelle personalwirtschaftliche Situation lässt auch für die kommenden Jahre erhöhte altersbedingte Abgänge erwarten. Hinzu kommen unvorhersehbare Personalwechsel zu anderen Behörden, da viele öffentliche Verwaltungen in der Braunschweiger Region massiv Personal suchen. Bis zu 10 Plätze werden davon für die Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 oder von Beschäftigten für den Angestelltenlehrgang II vorgeschlagen.

Um sicherzustellen, dass nach Möglichkeit alle Ausbildungsplätze besetzt werden können, wird aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre vorgeschlagen, dass alle nach dem Auswahlverfahren geeignete Bewerberinnen und Bewerber ein Einstellungsangebot erhalten. Eine Ermächtigung, mehr Einstellungsangebote zu erteilen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, bestand bereits für die letzten Einstellungsjahrgänge, aber selbst damit konnten nicht alle Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt werden.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels sind damit auch für das duale Studium im Verwaltungsdienst deutlich spürbar. Einer steigenden Zahl an freien Stellen in den Kommunen und in der Landesverwaltung stehen rückläufige Bewerbungszahlen gegenüber. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung ist auch im Jahr 2025 mit einer vergleichbaren Situation zu rechnen.

Umso wichtiger ist es für die Deckung des Personalbedarfs in dieser Laufbahn den Weg weiterzugehen, mehr Dienstkräften der Laufbahngruppe 1 im Wege des Aufstiegs eine weitergehende berufliche Qualifikation zu ermöglichen. Wie im vergangenen Jahr haben sich auch in diesem Jahr 7 Dienstkräfte für einen Wechsel in die nächst höhere Laufbahngruppe qualifiziert. Dieser Entwicklung folgend wird vorgeschlagen, für 2025 10 Lehrgangsplätze anzubieten.

2. Einstellung von Nachwuchskräften der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste wird vorgeschlagen, zur Deckung des Personalbedarfs aufgrund der altersbedingten aber auch durch

Dienstherrnwechsel zu erwartenden Abgänge zum 1. August 2025 wie bisher 20 Nachwuchskräfte einzustellen. Sollten die bereitgestellten Ausbildungsstellen für die Laufbahngruppe 2 nicht voll ausgeschöpft werden können, wird angestrebt, dementsprechend in dieser Laufbahn zusätzliche Nachwuchskräfte einzustellen.

Dies trägt auch den Bestrebungen Rechnung, verstärkt Dienstkräften aus dieser Laufbahn den Aufstieg zu ermöglichen, deren bisherige Stellen in der Laufbahngruppe 1 entsprechend neu zu besetzen sein werden.

3. Übernahme der Nachwuchskräfte in den Beamtenlaufbahnen

Wie bisher sollte auch den jetzt einzustellenden Nachwuchskräften in den Beamtenlaufbahnen zu einem frühen Zeitpunkt eine berufliche Perspektive geboten werden.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Ausbildungsniveau nicht absinkt und nach Abschluss der Ausbildung möglichst qualifizierte Dienstkräfte übernommen werden können. Zudem besteht darin eine Möglichkeit, diese Nachwuchskräfte schon zu Beginn der Ausbildung stärker an die Stadt Braunschweig zu binden, um so möglichen Abwanderungstendenzen entgegen zu wirken.

Es sollte daher wie in den Vorjahren bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Entscheidung getroffen werden, die einzustellenden Beamtennachwachskräfte bei Bestehen der Laufbahnprüfung nach Abschluss der Ausbildung im Beamtenverhältnis zu übernehmen, sofern die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.

4. Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kauffrau/des Kaufmannes für Büromanagement und in weiteren Berufen

Für die Ausbildung der Kaufleute für Büromanagement sind 10 Ausbildungsplätze vorgesehen. Auch in diesem Berufsbild ist weiterhin von einer starken Fluktuation auszugehen und mit altersbedingten Abgängen zu rechnen.

Außerdem nehmen aus diesem Beschäftigtenkreis viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung durch einen Wechsel auf Dienstposten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Anspruch.

Für die Ausbildungsberufe Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Bibliothek sowie Vermessungstechniker/in wird die Einstellung jeweils einer/eines Auszubildenden vorgeschlagen. Diese Einstellung soll eine sich zum Ausbildungsende abzeichnende Vakanz abdecken. Auch in diesen Berufsfeldern besteht ein Fachkräftemangel, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die freiwerdenden Stellen extern besetzt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, auch für diese Berufe vor Ausbildungsbeginn die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zuzusichern, sofern die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird sowie die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.

5. Bereitstellung von Studienplätzen für das duale Studium in verschiedenen Studiengängen

Um dem Nachwuchskräftemangel in den akademisch-technischen Berufen entgegenzuwirken will die Stadt Braunschweig auch im Einstellungsjahr 2025 Studienplätze für ein duales Studium in verschiedenen Berufen anbieten. Seit einigen Jahren werden bereits u. a. in Kooperation mit der Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften - die dualen Studiengänge Informatik, Verwaltungsinformatik, Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Gebäudetechnik, Geoinformatik und seit 2024 auch Landschaftsarchitektur angeboten. Angeboten können für 2025 nach derzeitigem Stand 5 Studienplätze (3 Stellen Informatik bzw. Verwaltungsinformatik, jeweils eine Stelle Geoinformatik und Landschaftsarchitektur). Da sich innerhalb der Verwaltung ein weiterer

Bedarf an dualen Studienplätzen abzeichnet, wird vorgeschlagen, im Jahr 2025 insgesamt bis zu 8 duale Studienplätze bereitzustellen.

Die Personalgewinnung ist insbesondere in den akademischen Berufen problematisch, der Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern indes hoch. Diesem Umstand soll durch die Ausbildung von Nachwuchskräften entgegengewirkt werden. Um die Attraktivität dieser Ausbildungsplätze zu erhöhen, wird vorgeschlagen, den Nachwuchskräften bereits vor Studienbeginn die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zuzusichern, sofern das Studium abgeschlossen wird sowie die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.

6. Ausbildung in Kombination mit einem Vorbereitungsdienst bei der Feuerwehr

Um Auszubildenden in den Bereichen Handwerk und Technik eine zusätzliche berufliche Perspektive zu eröffnen und dem Nachwuchsmangel bei der Berufsfeuerwehr zu begegnen, sind bereits in verschiedenen technischen Berufen nach Möglichkeit die Ausbildungsplätze in Kombination mit einer Beamtenausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst besetzt worden.

Es ist geplant, im Einstellungsjahr 2025 Ausbildungsplätze in den folgenden Berufen zu besetzen:

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Beginn	Ausb.-Dauer in Jahren	Anzahl der möglichen Ausbildungsplätze
1	Anlagenmechaniker/in	1. August 2025	3 ½	1
2	Energieelektroniker/in	1. August 2025	3 ½	1
3	IT-Systemelektroniker/in	1. August 2025	3	1
4	Kfz-Mechatroniker/in	1. August 2025	3 ½	1
4	Mechatroniker/in	1. August 2025	3 ½	1
5	Notfallsanitäter/in	1. August 2025	3	3
6	Tischler/in	1. August 2025	3	2
Gesamt				10

Für diese bis zu 10 einzustellenden Nachwuchskräfte erfolgt für den Zeitraum zwischen dem Ende der Erstausbildung und dem Beginn des Vorbereitungsdienstes die Übernahme in das Beschäftigtenverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wird und die charakterliche, gesundheitliche und sportliche Eignung für den Feuerwehrdienst gegeben ist.

7. Bereitstellung weiterer Ausbildungsplätze

Die Verwaltung bittet auch für das Einstellungsjahr 2025 um die Erteilung einer Ermächtigung, die zahlenmäßig zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze flexibel besetzen zu dürfen, sofern sich für den jeweiligen Beruf im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende der Ausbildungszeit ein entsprechender Personalbedarf ergibt. Die Verwaltung wird im Rahmen der Beschlussvorlage für den darauffolgenden Einstellungstermin über die tatsächliche Ausgestaltung der Ausbildungsplätze berichten.

Im Jahr 2024 sind auf der Grundlage dieser Ermächtigung eingestellt worden:

- Stadtbibliothek: 2 Auszubildende Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
- Referat Grün- und Freiraumplanung: dualer Student Landwirtschaftsarchitektur

- Fachbereich Stadtgrün: duale Studentin Landschaftsarchitektur

Formal fehlende Kapazitäten können und werden keinen Hinderungsgrund darstellen, um allen geeignet identifizierten Bewerberinnen und Bewerber einen Ausbildungsplatz bei der Stadt Braunschweig anzubieten.

8. Finanzielle Auswirkungen

Stadtinspektor-Anwärterinnen bzw. Stadtinspektor-Anwärter

Der durchschnittliche Aufwand für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste beläuft sich auf ca. 101.000,00 € (Bezüge, Lehrgangskosten, Umlage, Trennungsgeld, Reisebeihilfe, Beihilfe etc.). Ausgehend von 30 Kräften ergibt dies einen Gesamtbetrag von ca. 3.030.000 €, der sich auf 4 Haushaltsjahre verteilt.

Aufsteigerinnen/Aufsteiger

Bezüge, Beihilfen etc. sind ohnehin für die Aufstiegsbeamtinnen/-beamten zu zahlen. Neben den ihrer Rechtsstellung entsprechenden Bezügen fallen aus Anlass des Aufstiegs und des hierbei zu absolvierenden Lehrgangsbesuches pro Aufsteigerin/Aufsteiger Entgelte i. H. v. voraussichtlich 4.000 € an. Bei max. 10 Kräften bedeutet dies einen Aufwand von ca. 40.000 €, der sich auf 3 Haushaltsjahre verteilt.

Stadtsekretär-Anwärterinnen/-Anwärter

Der durchschnittliche Aufwand für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste beträgt ca. 62.000 € (Bezüge, Lehrgangsentgelte, Beihilfe etc.). Ausgehend von max. 20 Kräften ergibt dies einen Gesamtbetrag von ca. 1.240.000 €, der sich auf 3 Haushaltsjahre verteilt.

Duale Studiengänge

Für die dualen Studiengänge beträgt der Aufwand bei acht Studierenden rund 792.000 €, der sich auf 5 Haushaltsjahre verteilt.

Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Pro Auszubildende/n für die Berufe nach dem BBiG entsteht während der Dauer der Ausbildung ein Aufwand von ca. 69.000 € bei einer 3jährigen und von ca. 79.000 € bei einer 3 ½ jährigen Ausbildung (Ausbildungsvergütung, Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, Versicherungsbeiträge für die VBL, Ausbildungskosten für Lehrgänge etc.). Bei 22 Auszubildenden bedeutet dies einen Aufwand von ca. 1.558.000 €, der sich auf 5 Haushaltsjahre verteilt.

Finanzieller Gesamtaufwand

Dementsprechend ergibt sich für die Bereitstellung der o. a. Ausbildungsplätze ein Gesamtaufwand i. H. v. ca. 6.660.000 €, der sich wie folgt auf die einzelnen Haushaltsjahre verteilen würde:

- 2025:	ca.	978.000 €	- 2026:	ca.	2.352.000 €	- 2027:	ca.	2.088.000 €
- 2028:	ca.	1.119.000 €	- 2029:	ca.	123.000 €			

Es ist vorgesehen, die für den Bedarfsfall vorgeschlagene flexible Besetzung von Ausbildungsplätzen durch einen Minderbedarf auszugleichen, der sich ggf. durch nicht zu besetzende Ausbildungsplätze sowie durch unvorhersehbare vorzeitige Beendigungen von Ausbildungen (z. B. durch Abbruch, endgültiges Nichtbestehen) ergibt. Sollte eine Deckung

hierdurch nicht möglich sein, ist von einem Mehrbedarf von rund 300.000 € auszugehen, der sich auf 4 Haushaltsjahre verteilt.

Für die befristete Übernahme der 10 Auszubildenden, die in Kombination mit einer anschließenden Ausbildung für den Feuerwehrdienst eingestellt werden, fallen nach der Erstausbildung bis zum Beginn des Vorbereitungsdiensts bei der Feuerwehr Personalkosten in Höhe von rund 271.000 € an.

Die jeweils notwendigen Haushaltsmittel werden im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanung berücksichtigt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 23.1

24-24268
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verwaltungskosten für die Ausstellung eines
Bewohnerparkausweises**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur
Beantwortung)

05.09.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Wer in einem entsprechenden Gebiet innerhalb der Stadt Braunschweig wohnt, kann bei der Verwaltung einen Bewohnerparkausweis beantragen. Die Gebühren dafür belaufen sich für einen Ausweis mit einer Gültigkeit von einem Jahr auf 30,70 Euro. Für die Ersatzausstellung eines verloren gegangenen Ausweises werden 10,20 Euro erhoben.

Diesen Erträgen stehen aber natürlich auch Aufwendungen innerhalb der Verwaltung gegenüber, die in diesem Fall in erster Linie aus Personalkosten bestehen dürften.

Hierzu fragen wir:

1. Wie hoch sind die tatsächlichen, aktuellen Verwaltungskosten, die bei der Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises entstehen?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Verwaltungskosten für die Ausstellung eines
Bewohnerparkausweises**

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

05.09.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.09.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – Die GRÜNEN vom 05.09.2024 (24-24268) wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung im Straßenverkehr (GebOSt) werden für Amtshandlungen, einschließlich solcher im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Gebühren nach der GebOSt erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1 GebOSt). Nach Gebühren-Nummer 265 der Anlage zu § 1 GebOSt wird für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner eine Gebühr von 10,20 bis 30,70 € pro Jahr erhoben.

Zu Frage 1:

Die folgenden Verwaltungskosten fallen bei der Abteilung Bürgerangelegenheiten und bei den Bezirksgeschäftsstellen für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen pro Antrag an:

Online-Beantragung (5 Minuten): 5,43 Euro

Persönliche Beantragung (8 Minuten): 8,64 Euro

Die Verwaltungskosten beinhalten Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Konkrete Maßnahmen statt abstrakter Konzepte -
Treibhausgasneutralität 2045 durch effiziente und
generationengerechte Maßnahmen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.08.2024

Beratungsfolge:

		Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	29.08.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Ziele für die Treibhausgas-Reduktion in Braunschweig werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Kommunale Verwaltung bis 2035 100 % Treibhausgasneutralität (vorbehaltlich der Umstellung der Fernwärme auf treibhausgasneutrale Versorgung)
2. Stadt Braunschweig insgesamt mindestens 80 % bis 2040 (bezogen auf 1990), vollständige Reduktion bis spätestens 2045 (vorbehaltlich der Umstellung der Fernwärme auf treibhausgasneutrale Versorgung)

Zur Erreichung dieser Ziele werden vorrangig zunächst die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

Sachverhalt:

Bereits bei Diskussion und Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0, DS.-Nr. 22-18957) wurde vielfach kritisiert, dass das von der rot-grünen Ratsmehrheit gesetzte Ziel der Klimaneutralität in Braunschweig bis 2030 vollkommen illusorisch ist und nicht zu erreichen sein wird – die von der Verwaltung bislang vorgelegte Konzepte und Berichte bestätigen dies eindrucksvoll. Als CDU-Fraktion stehen wir immer für einen realistischen Ansatz auch beim Thema Klimaschutz. Darüber hinaus erweist es sich als richtig, einen besonderen Fokus auf die effizientesten Maßnahmen zu legen, um eine bestmögliche Auswirkung auf die Treibhausgasreduktion zu erreichen.

Schaut man auf die Europäische Union (EU) und in die weiteren politischen Ebenen, so finden sich unterschiedliche – allesamt realistischere – Reduktionsziele für Treibhausgas. So plant die EU bis 2030 eine Reduktion um 55 % bezogen auf das Jahr 1990 und strebt die komplette Treibhausgasneutralität für das Jahr 2050 an. Der Bund will für seine Verwaltung die Treibhausgasneutralität bis 2030 erreichen und strebt für dieses Zieljahr eine Reduktion um 65 % an, bis 2040 soll dann mindestens 88 % des Treibhausgasausstoßes wegfallen. Auch das Land Niedersachsen gibt für seine Verwaltung die Treibhausgasneutralität bis 2030 vor. Das gesamte Land Niedersachsen soll dann nach einer Reduktion um 80 % in 2030 im Jahr 2035 komplett CO₂-neutral sein.

Mit diesem Antrag sollen also rund zwei Jahre nach Beschluss des IKSK 2.0 auf Basis der von der Verwaltung selbst vorgelegten Zwischenergebnisse realistische Einsparziele beschlossen werden. Diese sind weiterhin ambitioniert und werden Verwaltung, Politik und

Öffentlichkeit Vieles abverlangen – aber sie sind erreichbar. Als CDU-Fraktion stehen wir aus Verantwortung für nachfolgende Generationen zur Treibhausgasneutralität in Braunschweig.

In der Diskussion zum IKSK 2.0 wurde ebenfalls bereits angeführt, dass die darin aufgeführten Maßnahmen nur bedingt geeignet sind, um die gesetzten Einsparziele zu erreichen. Im Folgenden werden daher weitere Maßnahmen genannt, welche uns die Treibhausgasneutralität erreichen lassen. Oberste Prämisse ist dabei, dass die Bereiche Wärme/Energie und Verkehr heute den größten Anteil an der Treibhausgasemission haben und folglich das höchste Potenzial für Einsparungen bieten:

1. Gebäudesanierungen im privaten Bereich

Durch eine proaktive Beratung aller nicht-städtischen Eigentümer über Energieeinsparmöglichkeiten sollen notwendige Gebäudesanierungen im privaten Bereich befördert werden. Dies soll mithilfe von Daten, die im Rahmen einer Wärmebildkamera-Befliegung des Stadtgebietes erhoben und den Eigentümern mit dem Angebot auf eine (kostenfreie) Energieberatung zur Verfügung gestellt werden, geschehen. Denn Treibhausgasneutralität lässt sich nicht allein durch städtisches Handeln erreichen, sondern aufgrund der dichten Bebauung in der Stadt nur durch das einzelne Handeln der jeweiligen Gebäudeeigentümer. Diese Thermografiebefliegung (vgl. CDU-Antrag zum Doppelhaushalt 2023/24, der zum Doppelhaushalt 2025/26 erneut eingebracht wird) des Stadtgebietes lokalisiert Wärmebrücken an den Dächern. Die so gewonnenen Daten werden aufbereitet und den nicht-städtischen Eigentümern gemeinsam mit dem Angebot einer kostenlosen Energieberatung durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Das Angebot einer Energieberatung wird, wenn wahrgenommen, zu Energiesparmaßnahmen der nicht-städtischen Gebäudeeigentümer führen. Dieses kommunale Angebot einer Energieberatung ist schon alleine deswegen wichtig, weil das grüne Bundeswirtschaftsministerium die Förderung für Energieberatungen drastisch zusammengestrichen hat. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Erhebung der städtischen Abwasserwärmepunkte, die sich für eine Abwasserwärmepumpe eignen, hingewiesen werden (erstellte Potentialanalyse aufgrund des CDU-Antrages mit der DS.-Nr. 22-18647).

2. Sanierung der städtischen Gebäude

Im Rahmen des Ziels bis 2035 die Treibhausgasneutralität der eigenen Verwaltung zu erwirken, soll über alternative Beschaffung – jeweils verbunden mit Energiespar-Contracting – die Sanierung der städtischen Liegenschaften erfolgen. Sowohl im Bund wie auch im Land haben die jeweiligen Gesetzgeber eigene Vorbild-Ziele für die jeweilige Verwaltung festgesetzt. Das jetzt im IKSK 2.0. festgelegte Ziel bis 2030 Treibhausgasneutralität auch in der Verwaltung herzustellen, ist angesichts der Tatsache, dass erst bis 2026 die kommunale Wärmeplanung fertiggestellt wird, nicht zu erreichen. Zumal viele städtische Gebäude über die Fernwärme von BSiEnergy versorgt werden. Wann BSiEnergy die Fernwärmeversorgung vollständig auf treibhausgasneutrale Versorgung umgestellt haben wird, steht in den Sternen. Die vorgegebene Sanierungsquote wird mit dem vorgeschlagenen Energiespar-Contracting erhöht. Der unternehmerische Partner garantiert der Stadt ein vor der Sanierung festgelegtes Energieeinsparniveau. Die Kosten hierfür zahlt die Stadt über einen langfristigen Wärmelieferungsvertrag mit dem Partner oder von ihm benannte Dritte ab. Ob dieses über PPP oder durch einen erweiterten Totalunternehmer geschieht, wird – analog zum CDU-Antrag 20-13696 (Jetzt wichtige Schulsanierungen auf den Weg bringen!) – vor dem jeweiligen Umsetzbeschluss festgelegt.

3. Ausbau der Elektromobilität

a) Konzessionsvertrag mit KOMIDIA vollständig ausschöpfen

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages zum Ausbau der Elektroladepunkte mit KOMIDIA festgelegte Option über die Einrichtung weiterer 100 Ladepunkte wird sofort gezogen. Bisher ist ein stufenweiser Ausbau mit 200 Ladepunkten bis 2024, weiteren 200 Ladepunkten bis

2026 sowie der Option für weitere 100 Ladepunkte vorgesehen. Das sofortige Ziehen dieser Option ermöglicht eine bessere Abdeckung mit Ladepunkten, um die Elektromobilität zu stärken.

b) Neue Pilotprojekte

Gleichzeitig wird im Rahmen weiterer Pilotprojekte geprüft, welche weiteren Vergabeverfahren für weitere Ladepunkte bestehen. Neue Vergabeverfahren bedeuten dabei möglicherweise auch andere Anbieter und somit größeren Wettbewerb im Sinne der Nutzer. In den äußeren Stadtteilen sollen vorrangig die langsameren Ladepunkte (AC-Laden) angeboten werden, da dort mehr Stellfläche für Kfz vorhanden ist. Im Innenstadtbereich und im eng bebauten anliegenden Ringgebiet wird für diejenigen, die keine private Lademöglichkeit haben, vorrangig Schnellladen (DC-Laden) angeboten. Die bisherigen Mobilitäts-Hubs werden ergänzt durch Schnelllader, auch ein Projekt zur Einrichtung von Bordsteinladen soll ermöglicht werden. Momentan wird in Köln ein entsprechender Versuch durchgeführt (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/ratgeber/e-auto-ladebordstein-100.html>, zuletzt eingesehen am 07.08.2024). Angestrebt wird die Ausdehnung auf das gesamte Stadtgebiet.

Allgemein ist zum Ausbau der Elektromobilität festzuhalten, dass die Kommune nur einen begrenzten Einfluss auf die erhöhte Akzeptanz und somit das größere Kaufinteresse hat. Wichtiger sind die Preisgestaltung der Anbieter sowie staatliche Förderungen. Hier ist es sicherlich hinderlich, dass das grüne Bundeswirtschaftsministerium die Förderung der E-Mobilität für private Haushalte komplett gestrichen hat. Und dennoch muss die Kommune diesen begrenzten Spielraum ausnutzen – durch den sinnvollen Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum und kreativer neuer Ideen kann dies gelingen.

4. Interkommunaler Windenergiepark

Die Stadt Braunschweig ist Oberzentrum, also auch im Besitz eines großen Fachwissens und personeller Expertise innerhalb der Verwaltung, über die nicht jede umliegende Gemeinde verfügt. Aufgrund der Stadtgebietslage und der Vorranggebietsausweisung des Regionalverbandes werden jedoch vermutlich zukünftig keine weiteren Windenergieanlagen in Braunschweig errichtet. Der Flächenverbrauch für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wird zurzeit auf ca. 200 ha geschätzt (vgl. Freiflächen-Fotovoltaik-Konzept). Selbst mit dieser Fläche lässt sich der vor Ort erforderliche Elektrizitätsbedarf nicht decken – auch nicht mit der im IKS 2.0 vorgesehenen zusätzlichen Erhöhung der Dachphotovoltaik um ein Erhebliches. Um Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist bilanziell also Windkraft mit einzubeziehen. Hierzu kann beispielsweise eine kommunale eigene Gesellschaft unter Beteiligung weiterer Kommunen gegründet werden, die dann Betreiber des Windenergieparks werden. Die Erträge daraus kommen dann den beteiligten Kommunen zugute.

5. Reduzierung der Ladetarife

Es wird politisch auf eine Selbstverpflichtung von BSI Energy hingewirkt, die Ladetarife für alle Bürger auf die Höhe der Kosten des Grundversorgungstarifs für AC-Laden (langsames Laden) zu begrenzen. Günstigere Kundentarife sind erwünscht. Denn bei der Frage, was für eine Art von Kraftfahrzeug angeschafft wird, handelt es sich auch um eine soziale: Während Gebäudeeigentümer über ihren kostengünstigeren Hausstromtarif (oder die eigene PV-Anlage auf dem Dach) laden können, können die meisten Mieter in der Regel nur an Ladesäulen zu den wesentlich teureren Ladetarifen laden. Wer im Bereich des Hausstromtarifs den Anbieter nicht mehr wechseln kann oder aus anderen Gründen aus der Wahlversorgung herausfällt, bekommt den Grundversorgungstarif. Aus diesem Grunde sollte sich der Ladetarif an diesem orientieren. Nicht zu vergessen ist, dass BSI Energy mit seinem Tochterunternehmen KOMIDIA für die Einrichtung der Ladepunkte eine öffentliche Förderung erhält. Die Verantwortung als örtlicher Energieversorger kann BSI Energy durch eine Orientierung der Ladetarife an den Grundversorgungstarifen wahrnehmen. Der aktuelle

Preis für die Grundversorgung bis 10.000 kWh/Jahresabnahme beträgt 38,91 Cent/kWh (https://www.bs-energy.de/wp-content/uploads/2024/01/BS_ENERGY_Preisblatt-GV-Strom.pdf, Stand 07.08.2024). Der aktuelle Preis für das reguläre (langsamere) AC-Laden an der Ladesäule von BSiEnergy auf dem Stadtgebiet in Braunschweig beträgt 0,52 Cent/kWh und als BS-Stromkunde 0,49 Cent/kWh (<https://www.bs-energy.de/produkte/elektromobilitaet/loewenladen/>; zuletzt eingesehen am 07.08.2024).

6. Planungskapazitäten der Tiefbauverwaltung

Die Planungskapazitäten im Tiefbau werden von der Planung der Velorouten vorrangig und hauptsächlich auf die Planung des Ausbaus der Stadtbahn verschoben. Zum einen erfordert die Konzentration auf die effizientesten Maßnahmen vorrangig den Ausbau der Stadtbahn. Velorouten sind sehr planungs- und beteiligungsintensiv und richten sich in der Zielgruppe nicht an alle Bürger. Der Ausbau der Stadtbahn kommt hingegen allen Bürgern zugute. Im Bereich der Planung von Velorouten verbleibt nur noch eine marginale Planungskapazität. Die jetzige demographische Entwicklung mit der voranschreitenden Alterung der Gesellschaft erfordert zum anderen eine vorrangige Konzentration auf den weniger mobilen Teil der Bevölkerung und damit den ÖPNV im Bereich der Stadtbahn. Zu bedenken ist auch, dass es über die bereits bestehenden Straßen Möglichkeiten für Radfahrer zur Nutzung gibt, während es die ausgebaute Stadtbahn eben noch gar nicht gibt. Ein Ausbau der Velorouten unter Vernachlässigung des Stadtbahnausbaus führt damit zu einer nicht gerechtfertigten Vorzugsbehandlung für Radfahrer.

7. Klimafreundliche Logistik

Die Maßnahme 4.5 (Förderung von klimafreundlicher Logistik) aus dem IKS 2.0 erhält die Priorität 1 und wird durch Pilotprojekte aus der vorhandenen branchenübergreifenden Logistik- und Mobilitätsstudie schnellstmöglich umgesetzt. Es ist völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass angesichts des zu erwartenden Anstieges des Lieferverkehrs eine klimafreundliche Logistik bisher an letzter Stelle in den Planungen zum IKS 2.0 steht. Dass immer mehr Gegenstände – selbst des alltäglichen Bedarfs – im Onlinehandel bestellt und nicht mehr selbst vor Ort eingekauft werden, ist eine Entwicklung, die sich auch nach Corona verstetigt und verstärkt hat. Verkehr entsteht eben nicht nur durch den motorisierten Individualverkehr, sondern in erheblichem Maße auch durch Lieferverkehr. Die entwickelte Roadmap zur Citylogistik im Rahmen der im Jahr 2018 in Auftrag gegebenen branchenübergreifenden Logistik- und Mobilitätsstudie ist vorrangig umzusetzen (vgl. hierzu die Mitteilung der Verwaltung mit der DS.-Nr. 21-17473). In anderen Städten laufen bereits seit längerem erfolgreiche Pilotprojekte, die auch in Braunschweig kurzfristig umgesetzt werden können. So sollte vor allem der Gütertransport in der Stadtbahn – wie in Karlsruhe – stärker in den Fokus genommen werden (vgl. das Pilotprojekt aus dem Landkreis Osnabrück: <https://www.hs-osnabrueck.de/klimalogis/>; zuletzt eingesehen am 09.08.2024 und aus Karlsruhe: <https://www.polis-mobility.de/magazin/beitraege/karlsruher-stadtbahn-als-paketdienst.php>; zuletzt eingesehen am 16.08.2024).

8. Retentionsflächen

Im Rahmen zukünftiger städtebaulicher Planungen von Plätzen werden großzügigere Retentionsflächen (Rückhalteflächen) für Starkregen- und Hochwasserereignisse vorgesehen. Die bisherigen Planungen im städtebaulichen Bereich nehmen zu wenig Rücksicht auf die Bildung von Retentionsflächen. Dies kann als erstes beim unter dem Arbeitstitel BOMA+ vorgestellten Projekt zur Planung der Flächen am Bohlweg zwischen dem Schlosscarree und dem Damm erfolgen.

9. Priorisierungen aus dem IKS 2.0

Wie bereits im oberen Teil ausgeführt, müssen zunächst die Maßnahmen durchgeführt werden, welche die größten Effekte bei der Treibhausgasreduktion ergeben. Daher werden die im Klimaschutzkonzept 2.0 bereits enthaltenen Ziele – auch im Hinblick auf die

angespannten städtischen Finanzen – nach folgender Maßgabe umgesetzt: Für die einzelnen Bereiche werden nur noch die effizientesten Maßnahmen umgesetzt. Vorrangig entspricht dies den Maßnahmen, die kurzfristig ein relevantes THG-Minderungspotenzial haben (grundsätzlich alle mit Priorisierung 1; siehe IKSK 2.0). Dies beinhaltet jedoch zwei Ausnahmen: Zunächst sollte der komplette Themenblock Alltag aufgrund seines anzuzweifelnden Beitrags an der Reduktion des Treibhausgasausstoßes bis auf Weiteres komplett zurückgestellt werden. Und zum anderen ist die Förderung der Elektromobilität – schon alleine aufgrund der weiter oben gemachten Ausführungen – auf Priorität 1 zu setzen, die von Rot-Grün im Rahmen des Eckpunktebeschlusses zum IKSK 2.0 durchgedrückte Formulierung einer „Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs“ jedoch nicht weiter zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird der Stellenplan insbesondere im Umweltbereich dahingehend überprüft, wie Stellen für die Umweltberatung/Klimaschutz Konzepte abgebaut werden können, damit nur noch die effizienten Maßnahmen umgesetzt werden können, ohne dass weitere Konzepte erstellt werden. Die letzten drei Jahre haben gezeigt, dass die Tatsache und die Auswirkungen der Steigerung von Treibhausgasen sowie Reduktions- und Anpassungsmaßnahmen hinlänglich bekannt sind. Statt also weiteres Personal im konzeptionellen Bereich einzusetzen, soll dieses allein für das Umsetzen von Maßnahmen in allen anderen Verwaltungsbereichen der Stadt eingesetzt werden. Der Bereich „Klima“ hat sich schneller als gedacht von einer speziellen Aufgabe zu einer Querschnittsaufgabe für alle Verwaltungsbereiche der Stadt geändert.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Struktur-Förderung Braunschweig GmbH -
Nachtragswirtschaftsplan 2024**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.08.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 05.09.2024

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreterinnen und der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden angewiesen, den Nachtragswirtschaftsplan 2024 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. August 2024 empfohlenen Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans unterliegen nach § 11 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) der Entscheidung der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SFB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der SFB hat in seiner Sitzung am 29. August 2024 den Nachtragswirtschaftsplan 2024 in der vorgelegten Fassung beraten und eine entsprechende Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgegeben.

Die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes wurde erforderlich, um die sehr dynamische Entwicklung, die auch kurzfristige Aufgabenerweiterungen beinhaltet, widerzuspiegeln. Es wird insbesondere auf die Übernahme der Aufgabe der Neuentwicklung der ‚Burgpassage‘ (zukünftig: „Stiftshöfe“) verwiesen (siehe hierzu beispielsweise die Mitteilung außerhalb von Sitzungen für den Verwaltungsausschuss vom 20. März 2024, DS 24-23372, sowie die Beschlussvorlage zum Grundstücksankauf durch die SFB vom 27. März 2024, 24-23379). Um Transparenz zu gewährleisten, wurde im Einvernehmen mit der Beteiligungsverwaltung vereinbart, hierzu eine gesonderte Sparte einzurichten (Sparte „Projektentwicklung, „PE“).

Im Weiteren wurde die Aufstellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2024 zum Anlass genommen, die Entwicklungen und aktualisierte Zahlen auch in den weiteren Sparten/Unternehmensbereichen ‚Kern und Gewerbe‘ und Hochbau (Sanierung Stadthalle) einzupflegen.

Der nun vorgelegte Nachtragswirtschaftsplan weist in Gesamtrechnung ein knapp positives Ergebnis von rd. 56,0 T€ aus. Im Einzelnen (es können sich Rundungsdifferenzen ergeben):

Angaben in T€	IST 2022			Nachtragsplan 2023			IST 2023			Plan 2024			Nachtragsplan 2024			
	Ist 2022 GESAMT	IST 2022 'Kern' + Gewerbe	IST 2022 Hochbau- Sparte	Nachtrags- Plan 2023	Nachtrags- Plan 2023 'Kern + Gewerbe'	Nachtrags- Plan 2023 Hochbau- Sparte	IST 2023	IST 2023 'Kern' + Gewerbe	IST 2023 Hochbau- Sparte	Plan 2024	Plan 2024 'Kern' + Gewerbe	Plan 2024 Hochbau- Sparte	Nachtrags- wirtschafts- plan 2024	Nachtrags-plan 2024 'Kern' + Gewerbe	Nachtrags- plan 2024 Hochbau- Sparte	Nachtrags-plan 2024 "Projekt- entwicklung"
Umsatzerlöse	71,4	71,4	0,0	793,2	77,5	715,7	849,5	133,8	715,7	1.731,8	300,5	1.431,3	1.669,0	168,0	1.290,0	210,0
% zum Vorjahr/Plan				+ 1.023			+1.189/+7,9			+218/+203			-3,6/+196,5			
Sonstige betriebliche Erträge	13,8	13,8	0,0	0,0	0,0	0,0	20,4	12,5	7,8	0,0	0,0	0,0	1.072,0	0,0	0,0	1.072,0
Vermind./Erhöhung des Bestandes an unf. und fertigen Erzeugnissen	0,0	0,0	0,0	1.975,0	0,0	1.975,0	998,1	0,0	998,1	6.965,8	0,0	6.965,8	13.104,0	0,0	13.100,0	0,0
Materialaufwand	-11,4	-11,4	0,0	-2.023,9	-48,9	-1.975,0	-1.020,3	-18,1	-1.002,2	-7.010,8	-45,0	-6.965,8	-13.155,0	-45,0	-13.110,0	0,0
Personalaufwand	-91,7	-91,7	0,0	-1.030,1	-501,7	-528,4	-800,0	-367,0	-433,0	-1.450,0	-470,0	-980,0	-1.529,0	-415,0	-634,0	-480,0
Abschreibungen	-83,1	-83,1	0,0	-102,3	-94,2	-8,1	-121,3	-97,1	-24,2	-97,9	-84,7	-13,2	-97,0	-82,0	-13,0	-2,0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-25,0	-25,0	0,0	-50,0	-50,0	0,0	-39,3	-39,3	0,0	-35,0	-35,0	0,0	-27,0	-27,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-177,9	-118,5	-59,4	-378,2	-188,8	-189,4	-274,7	-144,3	-130,3	-600,7	-275,7	-325,0	-623,0	-191,0	-217,0	-215,0
Betriebsergebnis (Summe 1-7)	-303,9	-244,5	-59,4	-816,3	-806,1	-10,2	-387,6	-519,5	131,9	-496,8	-609,9	113,1	414,0	-592,0	416,0	585,0
Zins-/Finanzergebnis	-32,5	-32,5	0,0	-288,9	-288,9	0,0	-43,0	-31,0	-11,9	-1.055,6	-1.055,6	0,0	-258,0	38,0	-3,0	-293,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern (Summe 8-10)	-336,4	-277,0	-59,4	-1.105,2	-1.095,0	-10,2	-430,6	-550,5	119,9	-1.552,4	-1.665,5	113,1	155,0	-553,0	419,0	289,0
sonstige Steuern	-7,6	-7,6	0,0	-8,7	-8,7	0,0	-7,9	-7,9	0,0	-13,3	-13,3	0,0	-99,0	-9,0	0,0	-90,0
Jahresergebnis (Summe 11-12)	-344,0	-284,6	-59,4	-1.113,9	-1.103,7	-10,2	-438,5	-558,4	119,9	-1.565,7	-1.678,8	113,1	56,0	-562,0	419,0	199,0

Die veranschlagten Aufwendungen der neuen Unternehmenssparte können nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer fast vollständig als ‚Aktivierte Eigenleistungen‘ bei den sonstigen Erträgen ertragswirksam eingeplant werden. Ferner können aus dem Projektvertrag ‚Kleine Burg‘ mit der Stadt voraussichtlich schon Umsatzerlöse generiert werden.

Bei der Sparte Hochbau (Stadthallensanierung) sind die insbesondere beim Materialaufwand zu veranschlagenden Ausgaben korrespondierend ebenfalls ertragswirksam bei den Bestandveränderungen (‚Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen‘) zu veranschlagen. Ferner ergeben sich hier Umsatzerlöse aus dem mit der Stadt geschlossenen Projektvertrag zur Sanierung der Stadthalle.

Für die Sparte ‚Kern und Gewerbe‘ sind erhebliche Aufwandsreduzierungen bei den Zinsaufwendungen veranschlagt, da im Wirtschaftsjahr eine Kreditaufnahme nicht mehr vorgesehen ist.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2024 ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n: Nachtragswirtschaftsplan 2024 der SFB

2024

Sparte

Erfolgsplangenehmigter
Wirtschaftsplanzu genehmigender
Nachtrags-
wirtschaftsplan

Differenz

1.	WP	Umsatzerlöse	1.731.800	1.669.000	-63.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	300.500	168.000	-133.000
	Hochbau	Summe Hochbau	1.431.300	1.293.000	-138.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	208.000	208.000
2.	WP	Bestandsveränderungen (+ / -)	6.965.800	13.104.000	6.138.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	0	0	0
	Hochbau	Summe Hochbau	6.965.800	13.104.000	6.138.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	0	0
3.	WP	Sonstige betriebliche Erträge	0	1.072.000	1.072.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	0	0	0
	Hochbau	Summe Hochbau	0	0	0
	PE	Summe Projektentwicklung	0	1.072.000	1.072.000
4.	WP	Materialaufwand	7.010.800	13.155.000	6.144.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	45.000	45.000	0
	Hochbau	Summe Hochbau	6.965.800	13.110.000	6.144.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	0	0
5.	WP	Personalaufwand	1.450.000	1.529.000	79.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	470.000	415.000	-55.000
	Hochbau	Summe Hochbau	980.000	634.000	-346.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	480.000	480.000
6.	WP	Abschreibungen	132.952	124.000	-9.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	119.752	109.000	-11.000
	Hochbau	Summe Hochbau	13.200	13.000	0
	PE	Summe Projektentwicklung	0	2.000	2.000
7.	WP	Sonstige betriebliche Aufwendungen	600.650	623.000	22.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	275.675	191.000	-85.000
	Hochbau	Summe Hochbau	324.975	217.000	-108.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	215.000	215.000
					0
8.	WP	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	112.000	112.000
	Gewerbe	Zinsertrag Cashpool	0	70.000	70.000
	Hochbau	Zinsertrag Cashpool		27.000	27.000
	PE	Zinsertrag Cashpool		15.000	15.000
					0
9.	WP	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.055.600	370.000	-686.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	1.055.600	32.000	-1.024.000
	Hochbau	Summe Hochbau	0	30.000	30.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	308.000	308.000
				0	0
10.	WP	Ergebnis nach Steuern	-1.552.402	156.000	1.708.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	-1.665.527	-554.000	1.112.000
	Hochbau	Summe Hochbau	113.125	420.000	307.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	290.000	290.000
				0	0
11.	WP	Sonstige Steuern	13.300	99.000	86.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	13.300	9.000	-4.000
	Hochbau	Summe Hochbau	0	0	0
	PE	Summe Projektentwicklung	0	90.000	90.000
				0	0
12.	WP	Jahresergebnis	-1.565.702	57.000	1.623.000
	Gewerbe	Summe Gewerbe	-1.678.827	-563.000	1.116.000
	Hochbau	Summe Hochbau	113.125	420.000	307.000
	PE	Summe Projektentwicklung	0	200.000	200.000

2. Finanzplan

Finanzplan	WP 2024 EUR	NWP 2024 EUR
Mittelbedarf		
Investitionen	20.160.000	15.298.677
Gewerbe		0
Hochbau		0
PE		15.298.677
Grundstückskauf		13.900.000
Gerichtskosten		97.000
Notar		132.000
Grunderwerbssteuer		695.000
Gebühren Grundbuch		20.677
Aufwand lt. Plan, Hotel, Wohnen (Materialaufwand)		150.000
Vorauslagter Aufwand lt. Plan, Schule (Materialaufwand) Erstattung in 2025		250.000
Potentialanalyse Form Follows you		4.000
Aufwendungen für Instandhaltung/Sicherung		50.000
Kapitaleinlage BSP	35.000	27.000
Gewerbe		27.000
Hochbau		0
PE		0
Investitionen BGA und Lizenzen	30.000	30.000
Gewerbe		15.000
Hochbau		9.000
PE		6.000
laufende liquiditätswirksame Aufwendungen	10.130.350	15.468.000
Gewerbe Materialaufwand, HR-Aufwand, s.b. Aufwand, Zinsaufwendungen, Grundsteuer		692.000
Hochbau Materialaufwand, HR-Aufwand, s.b. Aufwand, Zinsaufwendungen		13.991.000
PE HR-Aufwand, s.b. Aufwand, so. Steuern		785.000
Zins- u Tilgungsleistungen	123.955	205.000
Gewerbe - DKB & BLSK Tilgung		95.000
Hochbau Zinsen an Cashpool		0
PE Zinsen Kommunaldarlehen und Cashpool für 1,5 Mio ab 09/2024		110.000
Auszahlung aus Rückstellungen	0	0
Gewerbe		0
Hochbau		0
PE		0
Ausgleich Cashpool	0	0
Gewerbe		0
Hochbau		0
PE		0
Rückstellung	267.650	352.000
Gewerbe		291.000
Hochbau		61.000
PE		0
Verlustrückgleich aus 2023 (Überzahlung)		675.000
Gewerbe		675.000
Hochbau		0
PE		0
Vorab-Verlustrückgleich 2024	1.565.702	0
Gewerbe		0
Hochbau		0
PE		0
Summe SFB	30.746.955	32.055.677
Summe Gewerbe		1.795.000
Summe Hochbau		14.061.000
Summe PE		16.199.677
Mittelherkunft		
Cashpool	10.000.000	2.194.000
Gewerbe Anfangsbestand + CashPool- Vertrag 50% 1 Mio Liqui		694.000
Hochbau CashPool- Vertrag 50% von 1 Mio + 5 Mio f. Stadthalle		0
PE CashPool Vertrag f. PE über 10 Mio		1.500.000
laufende liquiditätswirksame Erträge (Umsatzerlöse)	1.731.800	1.461.000
Gewerbe		168.000
Hochbau		1.293.000
PE Honorar wird in 2025 nachgezahlt		0
Zinserträge Cashpool	0	112.000
Gewerbe		70.000
Hochbau		27.000
PE		15.000
Vorab-Verlustrückgleich 2024	0	1.566.000
Gewerbe		1.566.000
Hochbau		0
PE		0
Ausgleich von Forderungen / Anzahlungen	6.965.800	7.904.000
Gewerbe		0
Hochbau		7.904.000
PE		0
Darlehen kommunalverbürgt *)	10.160.000	14.850.000
Gewerbe		0
Hochbau		0
PE		14.850.000
Summe SFB	28.857.600	28.087.000
Summe Gewerbe		2.498.000
Summe Hochbau		9.224.000
Summe PE		16.365.000
Über-/Unterdeckung	-1.889.355	-3.968.677
Summe Gewerbe		703.000
Summe Hochbau		-4.837.000
Summe PE		165.323

Betreff:

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.08.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 05.09.2024

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,
- b) der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Modernisierung der Entrauchungsanlagen in der Arena sowie Druckbelüftung der innenliegenden Treppenhäuser (Technischen Gebäudeausstattung –TGA-) in der Volkswagen Halle Braunschweig mit einem Investitionsvolumen von rd. 440 T€ (netto) im Jahr 2024 wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Gesellschaftsanteile an der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthallen-GmbH) werden in Höhe von 94,8077 % von der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) und in Höhe von 5,1923 % von der Stadt Braunschweig gehalten.

Die Stadthallen-GmbH beabsichtigt die Modernisierung der Entrauchungsanlagen in der Arena sowie Druckbelüftung der innenliegenden Treppenhäuser (Technischen Gebäudeausstattung –TGA-) in der Volkswagen Halle Braunschweig kurzfristig umzusetzen. Die ursprüngliche Planung sah die Umsetzung mit einem geringeren Budget vor.

Für das Projekt TGA „Entrauchung Arena und innenliegende Treppenräume“ wurden im Jahr 2022 für den Wirtschaftsplan 2023 die Gesamtkosten geschätzt. Im Herbst 2022 wurde durch ein beauftragtes Ingenieurbüro eine Kostenberechnung für die Leistung TGA erstellt. Die Ausschreibung für die ursprüngliche Planung mit zwei mal zwei Entrauchungsventilatoren mit in die Dachfläche schräg integrierten Entrauchungsklappen ergab Anfang 2023 bereits ein höheres Vergabeergebnis. Festgestellt wurde für die Haupt- und Nebengewerke eine Auftragssumme in Höhe von insgesamt rd. 590T€ (netto).

Im Rahmen der Werkplanung und nach Abstimmung mit einem Sachverständigen musste die Position der schrägen Entrauchungsklappen zulassungsbedingt auf senkrecht geändert werden. Durch diese Systemänderung wurde eine Abstimmung mit dem Architekten der

Volkswagen Halle erforderlich, da nun das Dach an den Auslassstellen mit einer aufwändigen Gaubenkonstruktion versehen werden musste. Die Grundkonstruktion der Plattformen, auf denen die Ventilatoren im Innenraum stehen, mussten aufgrund statischer Anforderungen verstärkt werden. Zusätzlich gab es Lieferverzögerungen für die Schaltschränke der Entrauchungsventilatoren. Veranstaltungsbedingt ist die Umsetzung solch umfänglicher Maßnahmen nur in den Sommermonaten möglich. All diese Gründe führten zu einer Verschiebung der Fertigstellung der gesamten Maßnahme auf Sommer bis Herbst 2024. Die Stadthallen-GmbH konnte die Umsetzung des Projekts nicht abbrechen, da für diese sicherheitstechnischen Anlagen eine Instandhaltungspflicht nach dem NVStättVO besteht. Diese müssen nach den Vorgaben des Sachverständigen und Auflagen der Bauordnung modernisiert werden.

Die Gesamtkosten für die Investitionsmaßnahme belaufen sich auf rd. 1.030 T€. Das nunmehr zusätzlich benötigte Investitionsvolumen beläuft sich auf rd. 440 T€ (netto) und wird im Rahmen des Investitionsbudgets gegenfinanziert. Es werden entsprechend keine zusätzlichen Mittel benötigt, sondern es ist lediglich eine Umschichtung innerhalb des Wirtschaftsplanes (Investitionsplan) erforderlich.

Gemäß § 14 Ziffer 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadthallen-GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie den Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird. Diese Wertgrenze beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung 100 T€.

Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 einen Anweisungsbeschluss an die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der BSBG und der Stadthallen-GmbH gefasst, dass Vergaben mit einem Volumen von über 100 T€, die bereits im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2024 enthalten sind, zugestimmt wird. Die genannte Investitionsmaßnahme ist jedoch nicht in der Wirtschaftsplanung enthalten. Entsprechend bedarf es eines separaten Beschlusses.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der BSBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Stadthallen-GmbH der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der BSBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Stadthallen-GmbH und der BSBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Aufgrund des Sachzusammenhangs zur Wirtschaftsplanung und zum Jahresabschluss entscheidet gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Änderung des Gesellschaftsvertrages

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.08.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 05.09.2024

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,
- b) der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß dem in der Anlage dargestellten Wortlaut zu beschließen.“

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle) und der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Der Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 die vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsnamens beraten.

I. Gesellschaftsnamen

Die Geschäftsführung schlägt vor, eine Umbenennung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH in „Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH“ (BSVS) vorzunehmen (§ 1 Abs. 2). Aufgrund der sanierungsbedingten Schließung der Stadthalle fällt die überregionale Kommunikation als „Stadthallen-GmbH“ schwer. Demnach benötigt die GmbH einen Dachnamen(-marke) welcher überregional den Tätigkeitsbereich deutlich macht. Zusätzlich ist der Name eingängiger und näher am Konzernstandard („Braunschweig [Name] GmbH“) und gleicht sich somit der Namensänderung der Muttergesellschaft „Braunschweig Beteiligungen GmbH“ an. Somit etabliert sich eine Zugehörigkeit zum Konzern Stadt Braunschweig und Vereinheitlichung der Konzernstruktur.

II. Regelungen Aufsichtsrat

Ferner wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung (bislang § 14 Ziff. 13) in den Aufsichtsrat

(neu in § 10 Abs. 12) zu verlagern. Dies entspricht der Regelung in anderen Gesellschaften.

Geiger

Anlage/n:

Stadthalle_GesV_Synopse

alte Fassung (a. F.)	neue Fassung (n. F.)
Gesellschaftsvertrag Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	Gesellschaftsvertrag Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH
§ 1 Rechtsform und Firma	§ 1 Rechtsform und Firma
(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung..	(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung..
(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH".	(2) Die Gesellschaft führt die Firma " Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH ".
§ 5 Stammkapital	§ 5 Stammkapital
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
26.000,00 € (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).	26.000,00 € (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind	Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind
a) die Stadtwerke Braunschweig GmbH mit24.650,00 €	a) die Braunschweig Beteiligungen GmbH mit24.650,00 €
b) die Stadt Braunschweig mit1.350,00 €	b) die Stadt Braunschweig mit1.350,00 €
(2) Das Stammkapital ist voll erbracht.	Das Stammkapital ist voll erbracht.
§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Vertretung des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden.	(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Vertretung des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden.
(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach seiner Bildung wird der Aufsichtsrat von dem bisherigen noch im Amt befindlichen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.	(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach seiner Bildung wird der Aufsichtsrat von dem bisherigen noch im Amt befindlichen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.
(3) Die Einladung hat schriftlich oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.	(3) Die Einladung hat schriftlich oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.	(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.
(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschluss-unfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.	(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschluss-unfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.

(6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (9) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend. (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet. Die Geschäftsführung wird alle Aufsichtsratsmitglieder und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.	(6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (9) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend. (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist. (11) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet. Die Geschäftsführung wird alle Aufsichtsratsmitglieder und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren. (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über: 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung 2. das Betreiben der Daseinsvorsorge dienender Freizeiteinrichtungen 3. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen 4. die Einberufung zu und die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diese Zuständigkeit teilweise auf den Aufsichtsrat zu delegieren 5. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer 6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung	§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über: 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung 2. das Betreiben der Daseinsvorsorge dienender Freizeiteinrichtungen 3. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen 4. die Einberufung zu und die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diese Zuständigkeit teilweise auf den Aufsichtsrat zu delegieren 5. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer 6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung

7. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge 8. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig. Dies gilt nicht, sofern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig den Jahresabschluss und Lagebericht prüft oder einen Abschlussprüfer mit dieser Prüfung beauftragt. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG findet keine Anwendung. 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes 10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird. 11. die Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird. 12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird. 13. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat 14. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von a) Betriebsführungsverträgen b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes, soweit sie über § 11 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b hinausgehen. 15. die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Aufgaben an sich zu ziehen.	7. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge 8. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig. Dies gilt nicht, sofern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig den Jahresabschluss und Lagebericht prüft oder einen Abschlussprüfer mit dieser Prüfung beauftragt. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG findet keine Anwendung. 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes 10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird. 11. die Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird. 12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird. 13. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat 13. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von a) Betriebsführungsverträgen b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes, soweit sie über § 11 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b hinausgehen. 14. die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Aufgaben an sich zu ziehen.
--	---

Betreff:
Anträge auf kommunale Wohnraumförderung

Organisationseinheit: Dezernat III 0600 Baureferat	Datum: 01.08.2024
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	04.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung)	05.09.2024	Ö

Beschluss:

1. Der Harms Lenz Barsinghausen GmbH & Co. KG wird vorbehaltlich der Bewilligung des Förderdarlehens des Landes Niedersachsen ein Zuschuss im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung i.H.v. 387.500 Euro für das Projekt Gartenkamp 1 und 2 gewährt.
2. Der Wilhelmstrasse GbR wird ein Zuschuss im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung i.H.v. 338.643 Euro für das Projekt Wilhelmstraße 36 gewährt.
3. Der Braunschweiger Baugenossenschaft eG wird vorbehaltlich der Bewilligung des Förderdarlehens des Landes Niedersachsen ein Zuschuss im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung i.H.v. bis zu 22.060 Euro für den Dachgeschossausbau in der Arminiusstraße 59 gewährt.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 lit. c Hauptsatzung der Stadt Braunschweig obliegt die Beschlussfassung dem Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Ausgangslage

Das kommunale Wohnraumförderprogramm ist ein Instrument des Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig (Drs.-Nr.17-03839 und 19-11251), das einen finanziellen Anreiz für Investoren bietet, neuen bezahlbaren Wohnraum mit entsprechender Belegungsbindung zu schaffen. Die kommunale Wohnraumförderung ist subsidiär. Voraussetzung für ihre Gewährung ist die Gewährung von Landesfördermitteln.

Die Stadt stellt als kommunale Wohnraumförderung derzeit jährlich ein Budget von 780.000 Euro zur Verfügung. Für die im letzten Jahr geförderten Projekte wurden bereits 31.797 Euro in Anspruch genommen. Damit stehen für die vorliegenden Förderanträge insgesamt noch 748.203 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung. Es liegen drei Anträge auf Förderung vor.

Zu 1.:

Projektbeschreibung

Die Harms Lenz Barsinghausen GmbH & Co KG beabsichtigt auf den Grundstücken Gartenkamp 1 und 2 zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 24 Wohneinheiten für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu errichten.

Es sollen 36 Zwei-Zimmer Wohnungen und 12 Vier-Zimmer Wohnungen entstehen. Über eine für das o. g. Grundstück eingereichte Bauvoranfrage hat die Verwaltung den Stadtbezirksrat 310 und den APH (Drs.-Nr. 23-22735) bereits informiert. Die Grundstücke Gartenkamp 1 und 2 liegen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch). Es gibt demnach keine Vorgaben („Quote“) zur Umsetzung von öffentlich gefördertem Wohnraum. Dennoch beabsichtigt der Bauherr eine 100%-ige Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau.

Förderfähigkeit des Projekts

Der Antrag auf Landesförderung wurde gestellt. Eine Entscheidung über den Antrag liegt bisher nicht vor, jedoch wird das Vorhaben grundsätzlich positiv von der NBank bewertet.

Gemäß des aktuellen städtischen Wohnraumversorgungskonzepts (WRVK) besteht *„insbesondere beim Angebot von bezahlbarem Wohnraum ein deutlicher Engpass, d. h. es fehlen vor allem kleine, preisgünstige Mietwohnungen, ergänzt um größere Wohnungen für Familien in zentralen Lagen.“* Die geplanten Wohneinheiten entsprechen damit dem Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnraum in Braunschweig.

Alle 48 Wohnungen sind förderfähig. Sämtliche Wohneinheiten sollen für Berechtigte gemäß § 3 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWöFG) entstehen. Unter Zugrundelegung der förderfähigen gesamten Wohnfläche von 2.942,70 m² wäre eine max. Zuschusshöhe von 912.237 Euro möglich. Im Hinblick auf das zur Verfügung stehende städtische Budget sowie dem Vorliegen weiterer Anträge soll ein Zuschuss i.H.v. 387.500 Euro gewährt werden, mit dem nach Aussage des Antragstellers und der Vorlage eines entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplans die Finanzierung auch weiterhin gesichert ist.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 14.192.000 Euro. Die Finanzierung soll sich wie folgt gestalten:

Eigenmittel:	2.564.500 Euro
Landesförderung (Darlehen beantragt)	11.000.000 Euro
Landesförderung (Zuschuss beantragt)	240.000 Euro
Kommunale Wohnraumförderung	387.500 Euro

Zu 2.:

Projektbeschreibung

Die Wilhelmstraße GbR hat in der Wilhelmstraße 36 ein Grundstück erworben, um ein Wohnheim für Studierende und Auszubildende zu betreiben. Geplant ist ein Neubau mit 110 Wohnungen und insgesamt 127 Wohnheimplätzen als 100 Einzelappartements sowie zehn Wohngruppenappartements. Die Wilhelmstraße GbR wurde für das beantragte Bauvorhaben gegründet. Die Gesellschafter führen in Oldenburg ein Architektur- und Ingenieurbüro.

Förderfähigkeit des Projekts

Der Antrag auf Landesförderung wurde bereits positiv beschieden und bereits ein Vertrag mit der NBank geschlossen.

Beim studentischen Wohnen besteht lt. Aussage des Gutachterbüros im aktuellen WRVK *„noch ein kleinerer Bedarf an Studentenwohnungen. Insbesondere besteht der steigende Wunsch nach bezahlbaren Wohnungen mit modernen Wohnqualitäten.“*

Es sind alle 110 Wohneinheiten förderfähig. Unter Zugrundelegung der förderfähigen Wohnfläche von insgesamt 2.967,70 m² ergebe dies eine max. kommunale Zuschusshöhe von 919.987 Euro.

Aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Budgets wird ein kommunaler Zuschuss i.H.v. 338.643 Euro vorgeschlagen. Die Finanzierung wäre dann lt. Antragstellerin auch weiterhin gesichert.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 15.485.053 Euro. Die Finanzierung soll sich wie folgt gestalten:

Eigenmittel:	3.532.610 Euro
Landesförderung (bewilligtes Darlehen)	11.613.800 Euro
Kommunale Wohnraumförderung	338.643 Euro

Zu 3.:

Projektbeschreibung

Die Braunschweiger Baugenossenschaft eG beabsichtigt die Modernisierung des Gebäudes in der Arminiusstraße 59. Mit dem Ausbau des Dachgeschosses sollen zwei weitere Wohneinheiten geschaffen werden. Es werden insgesamt sechs modernisierte 4-Zimmerwohnungen sowie zwei neu ausgebaute 2-Zimmerwohnungen im Dachgeschoss entstehen.

Förderfähigkeit des Projekts

Ein Antrag auf Landesförderung wurde gestellt. Eine Entscheidung liegt bisher nicht vor, das Vorhaben wird von der NBank inhaltlich grundsätzlich positiv bewertet. Die BBG hat für den Ausbau des Dachgeschosses einen Antrag auf kommunale Wohnraumförderung gestellt, da die kommunale Wohnraumförderung ausschließlich für die Schaffung von neuem Wohnraum und nicht für Modernisierungsmaßnahmen gewährt werden kann. Nach dem aktuell vorliegenden Wohnraumversorgungskonzept besteht ein Bedarf in diesem Segment. Die beiden 2-Zimmerwohnungen sind somit förderfähig. Unter Berücksichtigung der förderfähigen Wohnfläche kann ein Zuschuss i. H. v. bis zu 22.060 Euro gewährt werden.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Modernisierung und den Dachgeschossausbau belaufen sich auf insgesamt 1.261.000 Euro. Hierzu liegt ein Förderantrag bei der NBank i.H.v. 1.071.850 Euro vor. Die Kosten für den Ausbau des Dachgeschosses sind mit 236.422 Euro aufgeführt. Die Finanzierung ist wie folgt dargestellt:

Eigenmittel:	13.362 Euro
Landesförderung (beantragt)	201.000 Euro
Kommunale Wohnraumförderung	22.060 Euro

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Grundriss und Lageplan Gartenkamp 1 + 2

Anlage 2: Modelldarstellung Studentenwohnheim

Anlage 3: Grundriss Arminiusstraße 59



ERDGESCHOSS M 1:250

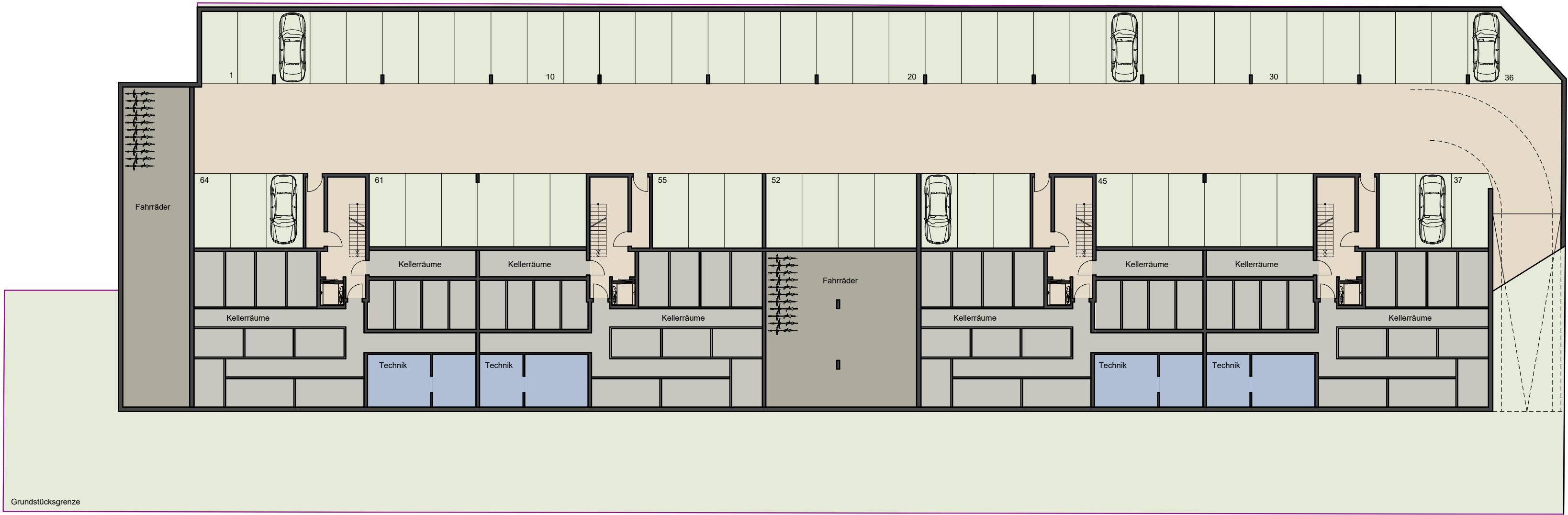


ANSICHT SÜD M 1:250

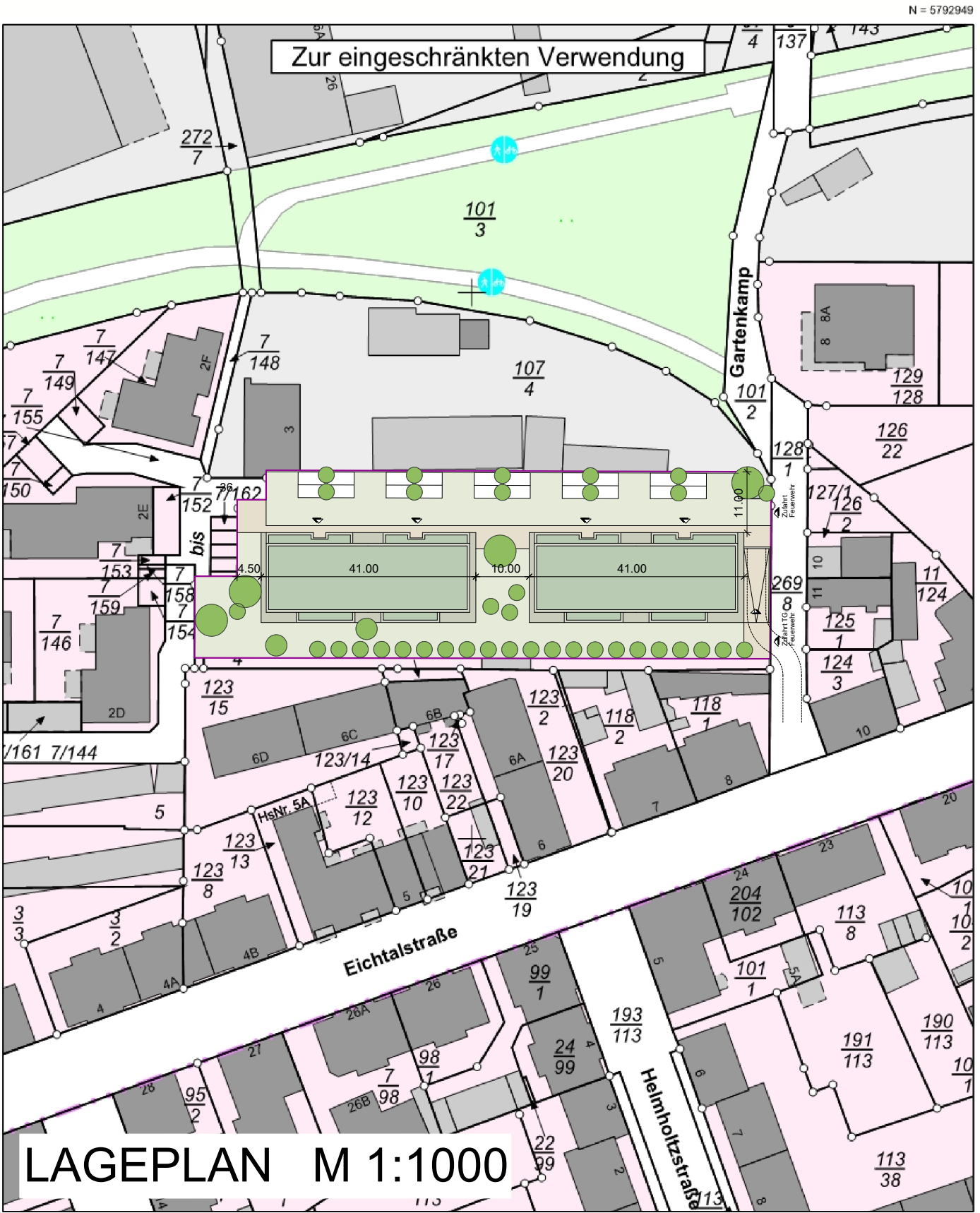


ANSICHT WEST M 1:250

TOP 30



UNTERGESCHOSS M 1:250



LAGEPLAN M 1:1000

GARTENKAMP NEUPETRITOR
BRAUNSCHWEIG



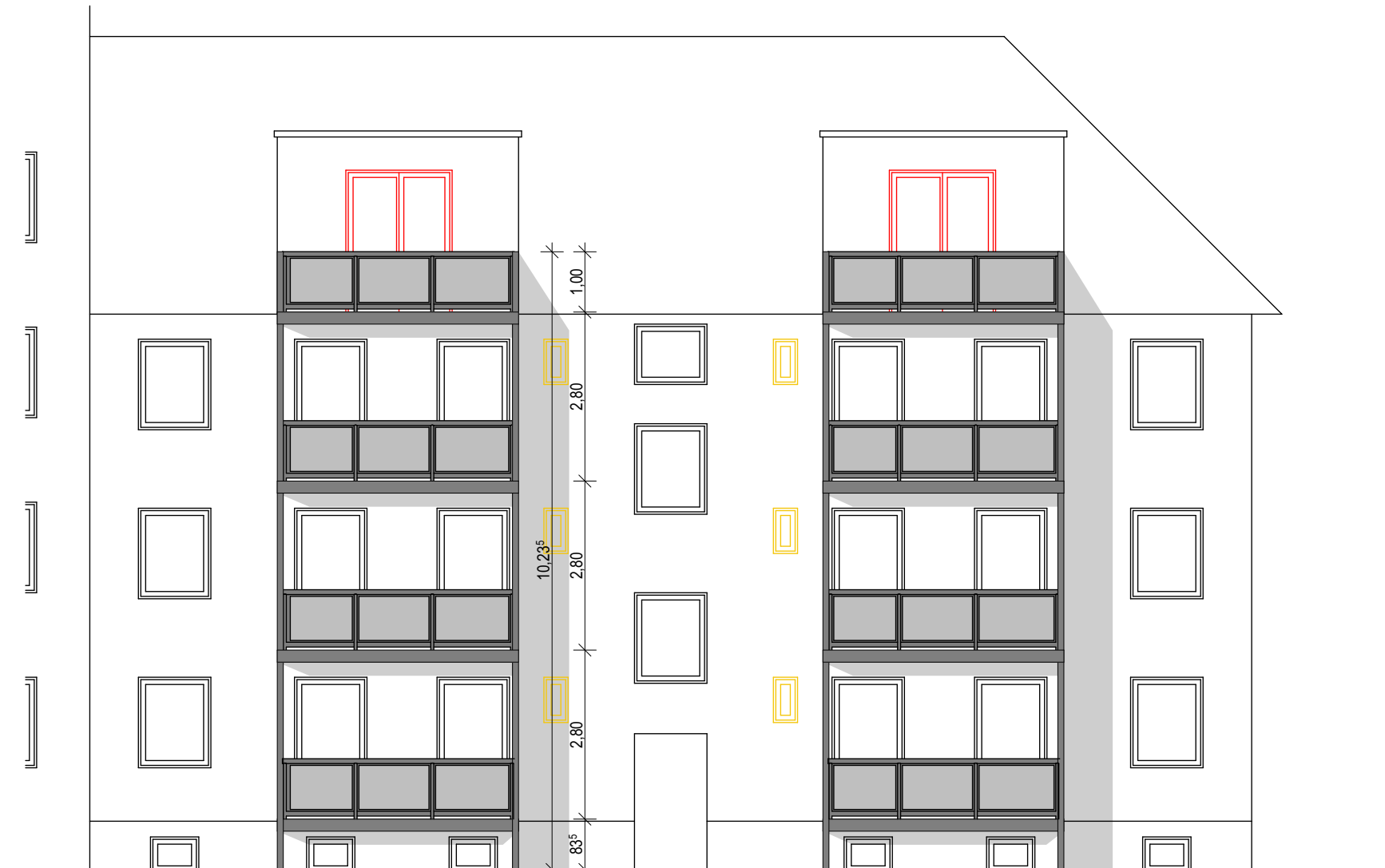
TOP 30

TOP 30

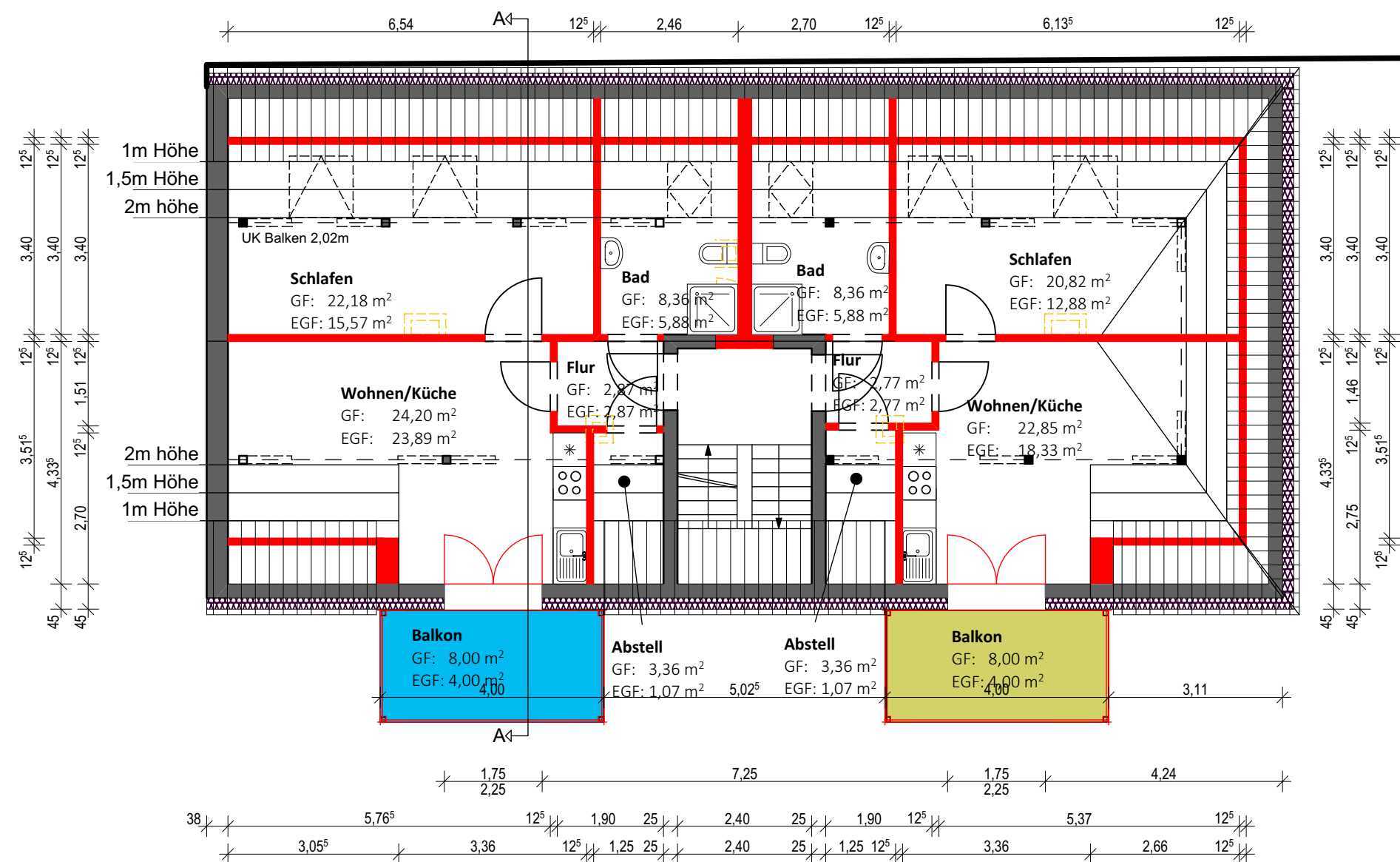




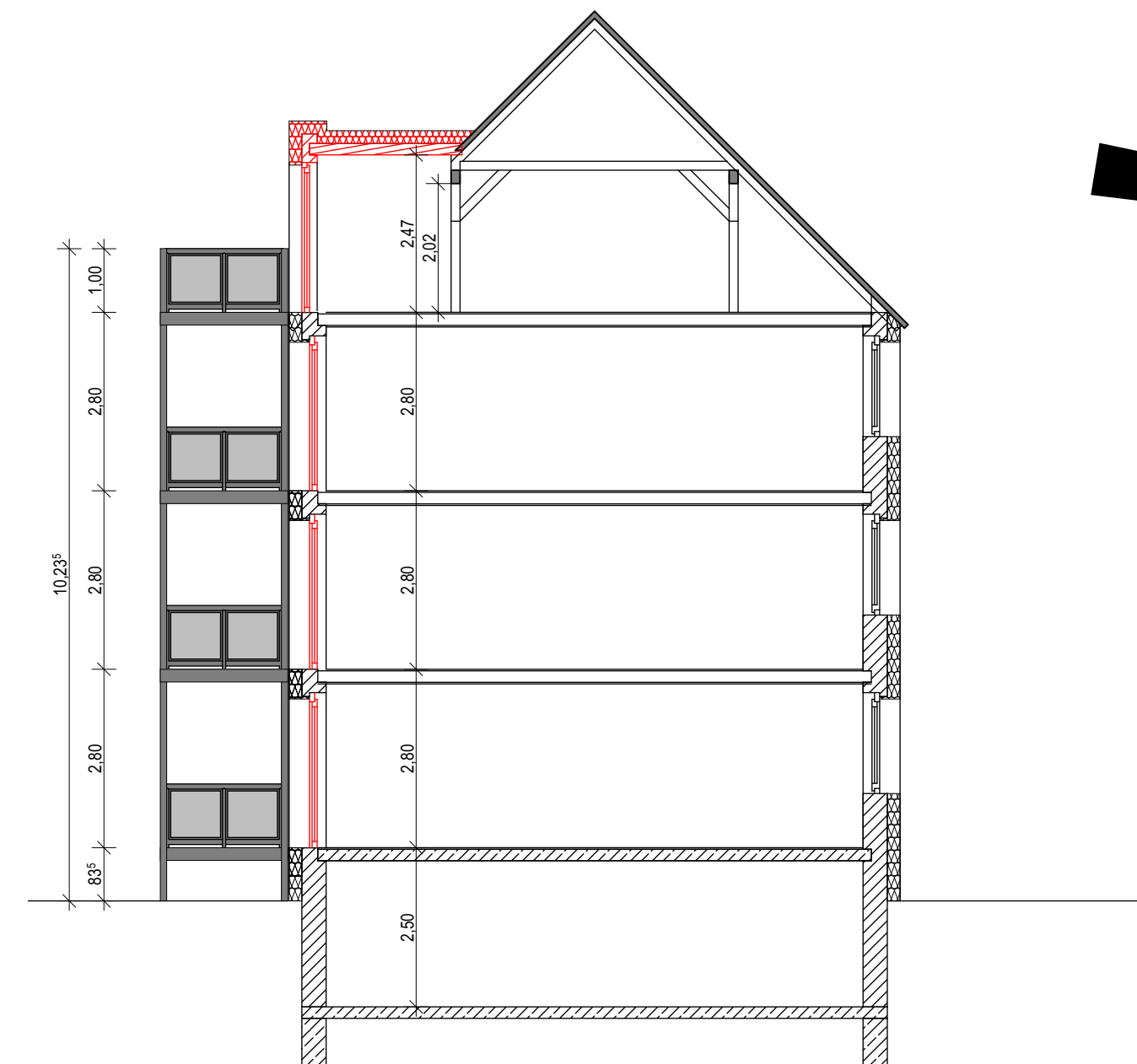
Grundriss EG-2.OG



Ansicht Hof



Grundriss DG



Systemschnitt A-A



Alle Höhen beziehen sich auf OKFF
Alle Maße sind am Bau zu prüfen!
Statische/ Fachplanerische Angaben sind zu beachten
± 0,00 = #### m ÜNN = OK FFB EG

Bauvorhaben:

Anbau von Balkonen
Arminiusstr. 59

BBG
Braunschweiger Baugenossenschaft eG
Celler Str. 66-69, 38114 Braunschweig
Tel: 0531-2413 0, Fax: 0531-2413 250
Internet: www.baugenossenschaft.de
E-Mail: welcome@baugenossenschaft.de

Plan:
Grundrisse, Schnitt und Ansicht

Zeichnungs - Nr: Projekt - Nr:

Flurstück:

GEZ.: Sap Maßstab 1:100 - DinA3

Index: a DATUM: 14.03.2023

Betreff:

Ankauf von vier Einzelteileigentumsanteilen am Rathaus-Neubau/Bohlweg

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.08.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 05.09.2024

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt die vier Einzelteileigentumsanteile eines Eigentümers von insgesamt 125,82/1000 an dem Grundstück „Flurstück 124, Flur 13 in der Gemarkung Innenstadt“, gelegen Bohlweg 25 A-D, zu erwerben. Die vier Einzelteileigentumsanteile sind verbunden mit den Sondereigentumsanteilen Nr. 2c, 2b, 2e und 2a im Aufteilungsplan.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung des Rathaus-Neubaus hat die Verwaltung mit den Miteigentümern des Rathaus-Komplexes Kontakt aufgenommen und u. a. über mögliche Verkaufsabsichten der Miteigentümer gesprochen. Mit dem Eigentümer des Objektes Bohlweg 25 A-D sind Anfang letzten Jahres Verhandlungen über den Erwerb seiner vier Einzelteileigentumsanteile von insgesamt 125,82/1000 verbunden mit den Sondereigentumsanteilen Nr. 2c, 2b, 2e und 2a im Aufteilungsplan an dem Grundstück „Flurstück 124, Flur 13 in der Gemarkung Innenstadt“ aufgenommen worden.

Die Räumlichkeiten werden für das Projekt „Sanierung Rathaus Neubau“ benötigt. Ohne diese Räumlichkeiten müsste eine Aufdoppelung bzw. Absenkung des Fußbodens für Brandschutzmaßnahmen in dem darüberliegenden städtischen Teileigentum erfolgen. Durch den Ankauf kann dies einfacher und kostengünstiger gelöst werden. Mit einem erhöhten Fußbodenaufbau, der ohne den Ankauf der o. g. vier Einzelteileigentumsanteile notwendig wäre, wären zudem Lager- und Nebennutzflächen aufgrund der geringen lichten Höhe nur noch als Technikflächen zu realisieren.

Weiterhin bietet sich durch den Ankauf die Möglichkeit hier die im Rathaus-Zwischengeschoss entfallenden Flächen für Hausmeister- und Reinigungsdienste unterzubringen. Ohne die Ankaufsflächen müsste ein aufwendiger Umbau des Kellers im Rathaus-Altbau erfolgen.

Durch die Schaffung der Lager- und Nebennutzflächen sowie die Unterbringung der Hausmeister- und Reinigungsdienste in dem Ankaufsobjekt entfällt eine Blockierung von entsprechenden Flächen in den Verwaltungsetagen, so dass diese Flächen nunmehr als dringend benötigte Büroflächen zur Verfügung stehen.

Die Flächen des Ankaufsobjektes sind über die bereits erworbene Fläche Langer Hof 2 E mit Wärme versorgt. Der Kauf bietet damit auch die Möglichkeit der Entflechtung haustechnischer Abhängigkeiten zu weiteren Teileigentümern.

Weiterhin sind Dachflächen des Bohlweg 25 A-D problematisch und verursachen Feuchteintrag im Gesamtgebäude. Der Kauf bietet hier Möglichkeiten der Verbesserung der Gesamtsituation.

Der Eigentümer ist bereit, seine vier Einzelteileigentumsanteile an die Stadt zu veräußern.

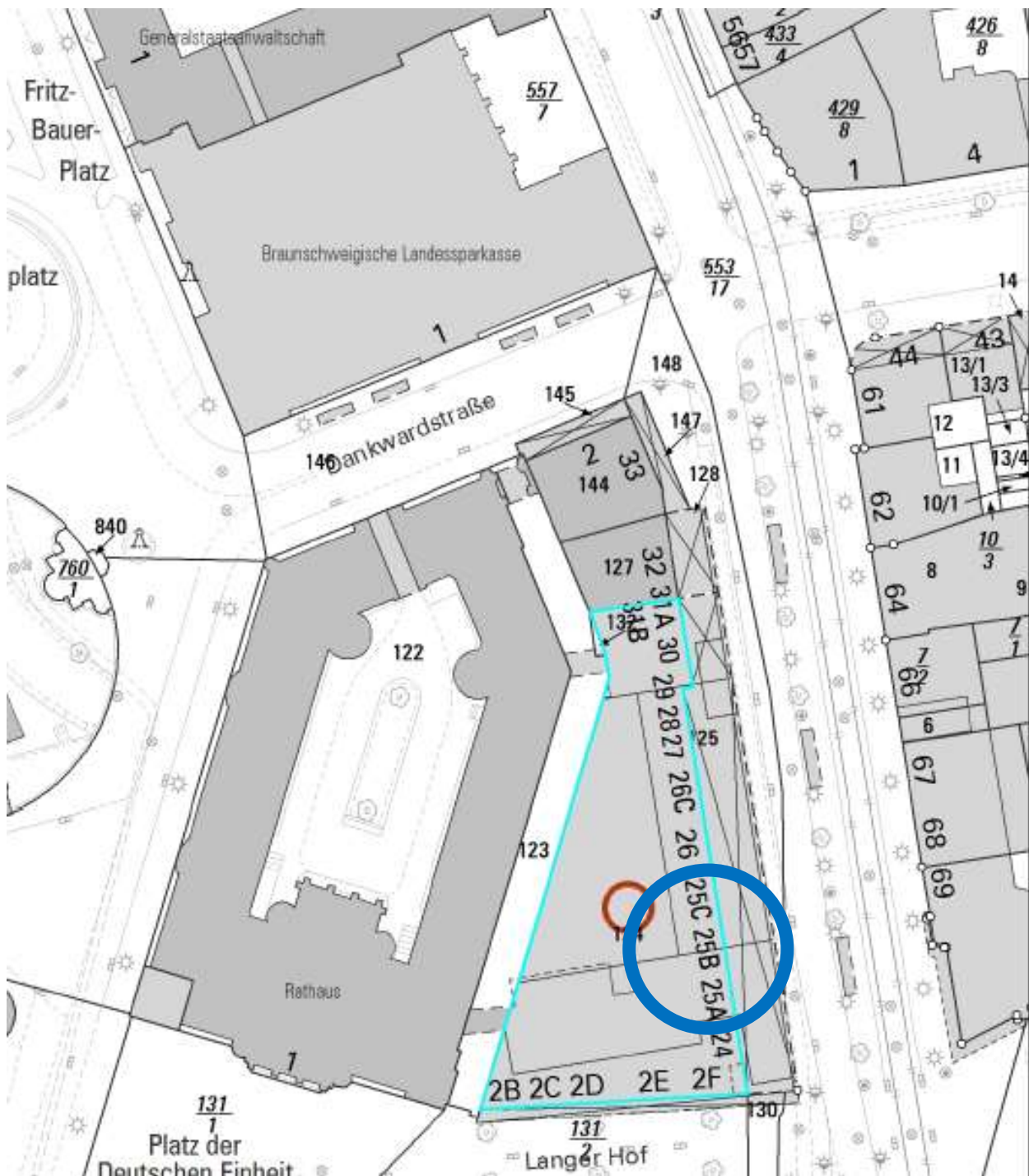
Aufgrund der zuvor genannten Vorteile und Nutzungsmöglichkeiten, die sich bei einem Erwerb der Flächen für die geplante Sanierung des Rathaus Neubaus ergeben, sollte ein Ankauf des Teileigentumsanteils erfolgen.

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Geiger

Anlage/n:

1 Lageplan



Betreff:

**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonder- vermögen
Produkt	1.41.4110.01 Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Finanzen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **31.770.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	21.754.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	31.770.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	53.514.648,00 €

Unternehmensgegenstand der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig (skbs) als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG). Das skbs ist mit über 4.700 aktiven Mitarbeitenden auf Konzernebene und 1.499 voll- und teilstationären Planbetten eines der größten Krankenhäuser Niedersachsens und spielt für die medizinische Versorgung von etwa 1,4 Millionen Menschen im Einzugsgebiet der Stadt Braunschweig im Rahmen der öffentli-chen Daseinsvorsorge eine zentrale Rolle.

Die mittelfristige Erfolgsplanung – als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2023 des skbs – sah für das Geschäftsjahr 2024 einen Fehlbetrag von 21.754 T€ vor (siehe hierzu DS 22-2021); der Wirtschaftsplan 2024 legt einen Jahresfehlbetrag von rd. 53.515 T€ zugrunde (siehe hierzu DS 23-22634). Da der Wirtschaftsplan 2024 zur Aufstellung des städtischen Doppelhaushaltes 2023/2024 nicht vorlag, konnte für die Veranschlagung des Haushaltsansatzes 2024 lediglich die mittelfristige Erfolgsplanung des skbs herangezogen werden. Insofern besteht gegenüber dem Haushaltsansatz 2024 und dem für das laufende Geschäftsjahr laut Wirtschaftsplan 2024 erwarteten Jahresfehlbetrag eine Differenz von rd. 31.761 T€. Diese Differenz resultiert in erster Linie aus der rückläufigen Leistungsentwicklung im Bereich der allgemeinen Krankenhausleistungen bzw. DRG-Fallpauschalen; darüber hinaus mussten im Wirtschaftsplan 2024 höhere Personalaufwendungen insbesondere infolge von Tarifabschlüssen berücksichtigt werden (siehe hierzu DS 23-22634).

Eine Mittelzuführung der Stadt ist erforderlich, um einen weiteren Verzehr des Eigenkapitals zu verhindern (Eigenkapital des skbs zum Ende des Geschäftsjahres 2023: rd. 74.032 T€ bzw. 9,5 %) und mittelfristig einen Beitrag zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität zu leisten, um den jederzeitigen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten und dem eingangs genannten Versorgungsauftrag der Stadt Braunschweig somit vollumfänglich nachzukommen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur

Verfügung: Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301210	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Grundsteuer B	9.800.000
Mehrerträge	1.61.6120.01 / Diverse	Zinserträge	6.810.000
Mehrerträge	1.61.6120.01 / 369110	Verzins. Gewerbesteuernachford. §233a AO	5.800.000
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserve Sachaufw. EHH (ohne IM)	9.360.000

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –GY Kleine Burg / Schaffung AUR
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **236.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>236.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	236.000,00 €

Zur Unterbringung einer zusätzlichen 5. Klasse im Gymnasium Kleine Burg wird ein weiterer allgemeiner Unterrichtsraum (AUR) benötigt. Dort sollen 30 Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Der Raum wird spätestens mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 von der Schule benötigt.

Es wurden verschiedene Optionen geprüft. Die wirtschaftlichste Variante ist die Schaffung des benötigten AUR durch den funktionalen Tausch der Aula mit dem Musikraum. Die Fläche der bestehenden Aula wird dann in 2 Räume unterteilt (1 Musikraum und 1 AUR). Es wird mit Gesamtkosten von 236.000 € gerechnet.

Die angedachten Umbauten stellen keine Interimslösung dar, sondern werden auch zukünftig benötigt.

2024 muss mit der Planung begonnen werden und spätestens in den Sommerferien 2025 die Ausführung der Maßnahme stattfinden, um den AUR zum Schuljahresbeginn 2025 /2026 bereitstellen und damit den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten zu können. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung bereits in 2024. Es wird der Antrag gestellt, die notwendigen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210385.00.505 / 421110	Gärtnerstützpunkt Nord / Ersatzbau./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	150.000,00
Minderaufwendungen	4S.210037.00.505 / 421110	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	30.000,00
Minderaufwendungen	4S.210049.00.505 / 421110	FB 20: Umsetzung von Energiesparmaßn. / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	22.000,00
Minderaufwendungen	4S.210098.00.505 / 421110	FB 20: Instandh. Grundverm. (FB 65). / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	34.000,00

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210403 – Geb. Ägidienm./San. (WC, Fenst., Brands)
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **457.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
Haushaltsreste 2023 / 2024	1.800.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>457.200,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.257.200,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau hatte in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Gesamtkosten für die Sanierung des Dienstgebäudes Ägidienmarkt 6 auf 2.683.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 22-19658- . In den Gesamtkosten waren Reserven für Unvorhergesehenes und für Baupreissteigerungen i. H. v. 349.100 € enthalten. Im Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Im Zuge der Baumaßnahme wurden etliche unvorhergesehene Sachverhalte in der Bausubstanz vorgefunden, die aus fachlicher Notwendigkeit mit bearbeitet werden mussten. Hier ist insbesondere die aufwändiger als vorgesehen auszuführende Sanierung des ausgebauten Dachgeschosses zu nennen.

Durch die Ausschreibungs- und Bauzeitverschiebung auf vorwiegend 2024 ist der auf 2023 bezogene Preissteigerungsindex nicht mehr ausreichend und es zeichnen sich in 2024 erhöhte Ergebnisse in den Vergaben ab.

Die schlechte Dämmwirkung im ausgebauten Dachgeschoss war vor der Sanierung bekannt. Da am Dach und an den Innenverkleidungen des Obergeschosses mit den geplanten Teilmaßnahmen nicht eingegriffen werden sollte, wurde die energetische Sanierung nicht forciert.

Im aktuellen Sanierungsstatus zeigt sich, dass auf Grund von ohnehin vielen notwendigen Eingriffen in die Dachsubstanz die energetische Sanierung des Daches in die Maßnahme integriert werden sollte.

Durch die laufende Sanierung bestehen Synergieeffekte - wie z.B. Gerüststellung vorhanden, Nebengewerke ohnehin auf der Baustelle -.

Insgesamt haben sich Mehrkosten in Höhe von 1.160.000 € ergeben. Ein Großteil der Mehrkosten (insgesamt 702.800 €) konnte durch Einsparungen bei der technischen Gebäudeausrüstung sowie durch den Einsatz der o.g. Projektreserven aufgefangen werden. Es verbleibt eine Deckungslücke in Höhe von 457.200 €. Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf 3.140.200 €. Ein aktualisierter Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss ist in Vorbereitung.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel werden überplanmäßig beantragt, um die laufende Baumaßnahme fortsetzen zu können. Das Gebäude dient als Ausweichquartier für den im Rathaus-Neubau derzeit noch einquartierten Fachbereich 66. Dessen Auszug ist u.a. Voraussetzung für die dringend erforderliche Sanierung des Rathaus-Neubaus (Stichwort Brandschutz). Die anstehenden Maßnahmen sind somit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210288.00.505 / 421110	Gesundheitsamt / Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	21.000,00
Minderaufwendungen	4E.210385.00.505 / 421110	Gärtnerstützpunkt Nord / Ersatzbau./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	300.000,00
Minderaufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	136.200,00

4. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660154 Wallringroute-Wendenstr. /Verbesserungen
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **750.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	750.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	750.000,00 €

Mit dem Beschluss 23-20537 wurde der Planung und dem Bau einer Querung der Straße Am Wendentor zugestimmt. Die Gesamtkosten von bisher 560.000 € haben sich seitdem um 190.000 € auf 750.000 € erhöht. Die Mehrkosten ergeben sich daraus, dass sich der Baupreisindex stark erhöht hat und davon auszugehen ist, dass auch im Jahr die 2025 die Preise stark ansteigen werden.

Die Maßnahme leistet einen deutlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Der überplante Verkehrsraum zeigt heute schon ein reges Verkehrsaufkommen aus MIV, Fuß- und Radverkehr in Kombination mit einer Stadtbahnführung. Durch die sukzessive Umsetzung der Wallringroute wird der Verkehrsraum vor allem für den Radverkehr an Bedeutung und Verkehrsstärke gewinnen. Aktuell finden Querungsvorgänge ungesichert über die Fahrspuren des Mischverkehrs und der Stadtbahntrasse statt. Mit der geplanten Errichtung einer Lichtsignalanlage wird die Verkehrssicherheit für den Fußverkehr und den Radverkehr signifikant verbessert. Dazu werden ausreichend Aufstellflächen geschaffen, um Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr zu vermeiden. Darüber hinaus wird der Querungsbereich mit taktilen Elementen ausgestattet, was ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit darstellt. Entlang der Straße Am Wendentor wird im Verkehrsraum zwischen Schubertstraße und Wendentorwall in kurzen Abschnitten eine Führung des Radverkehrs im Zweirichtungsverkehr eingeplant und auch darüber die Verkehrssicherheit erhöht. Hieraus ergibt sich die sachliche Unabweisbarkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme sollte ursprünglich im Frühjahr 2024 starten. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die BSVG die Schienen von der Mühlenpfordtstraße bis hin zum Ausbaubereich der städtischen Maßnahme erneuern muss. Die BSVG wird die Schienen in den Sommerferien 2025 sanieren. Jegliche Arbeiten in unmittelbarer Nähe oder an den Schienen ziehen laut BSVG Kosten von mindestens 100.000 € nach sich (durch Schienenersatzverkehr oder Kletterweichen). Die Maßnahmen der BSVG und der Stadt sollten zusammen ausgeführt werden, da die BSVG die Kosten für den Ausfall des Bahnverkehrs bei einem gemeinschaftlichen Bau trägt, Kosten für die Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung eingespart werden können und die Einschränkungen des öffentlichen Nahverkehrs minimiert werden können.

Um die Maßnahme gemeinsam mit der BSVG umsetzen zu können und möglichst wirtschaftliche Preise zu erreichen, soll die Ausschreibung im September 2024 erfolgen. Eine Ausschreibung nach Rechtskraft des Haushalts 2025 würde aufgrund der Ausschreibungsfristen eine gemeinsame Ausführung unmöglich machen. Hieraus ergibt sich die zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme.

Deckungsmittel stehen in dem u. g. Projekt zur Verfügung, da ein Umbau des Knotenpunktes Dibbesdorfer Straße/Bevenroder Straße aktuell nicht prioritär verfolgt wird. Eine Nachveranschlagung ist aktuell nicht vorgesehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.660035.01.505 / 421210	Knotenpunkt Dibbesdorfer Str. / Bevenroder Str. / Umbau / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	750.000,00

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

04.09.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

05.09.2024

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.09.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.09.2024

Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210431 –Geb. Auguststr. 9-11/San. Fenst. u.Büros
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.894.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
Haushaltsreste 2023/2024	800.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>2.894.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.694.000,00 €

Der gesamte bauliche Aufwand am Dienstgebäude Auguststraße 9-11 zur Sanierung und Herrichtung der Büroräume zwecks Unterbringung der Fachbereiche 61 und 66 ist höher als ursprünglich angenommen. Anstelle der geplanten „Renovierungsarbeiten“, für die zum Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 976.000 € eingeplant worden sind und die zum Teil bereits als Haushaltsrest übertragen worden sind, müssen größere Eingriffe vor allem im technischen Bereich vorgenommen werden. Diese bilden die Grundlage für die weitere Nutzung des Gebäudekomplexes.

Der FB 61, der den Gebäudekomplex „Auguststraße 9-11“ in den unteren Etagen (EG bis 2. OG) bezieht, hat aufgrund seiner Funktion und Aufgaben einen über Standard-Büros hinausgehenden Bedarf an Daten- und Netzsteckdosen. Die bestehenden Anlagen sind in die Jahre gekommen und erweiterbar, daher müssen Strom- und Datennetz komplett erneuert werden.

Weiterhin ergab die Überprüfung, dass die vorhandene Beleuchtung nicht der Arbeitsstättenrichtlinie für Büroräume entspricht und erneuert werden muss. Nachlaufende Arbeiten im Hochbau sind der Austausch der Bodenbeläge, deren Untergrund schadstoffbelastet ist, sowie Putz- und Malerarbeiten. Des Weiteren haben Sondierungen zudem gezeigt, dass die bauzeitlichen Rabetdecken in den Fluren statisch abgängig sind und erneuert werden müssen.

Der Gebäudekomplex besitzt nur einen Fluchtweg, was zur Kompensation zusätzliche Anforderungen an den Brandschutz in den Fluren und das Errichten von Schutzräumen sowie einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage zur Folge hat.

Im Erdgeschoss kommen die Anforderungen des Behindertenbeirats wie behindertengerechte Zugänge, Parkplatz, WC-Herrichtung und Leitlinien zur Ausführung.

Die Untersuchung von Regen- und Abwassernetz hat ergeben, dass Fall- und Grundleitungen defekt sind und erneuert werden müssen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage dürfen die vorhandenen Leitungswege unter dem Gebäudekomplex hindurch nicht mehr genutzt werden. Daher muss auf dem Hinterhof eine neue Grundstücksentwässerung errichtet werden. Hier werden zusätzliche Tiefbauarbeiten notwendig.

Es ist geplant, die dargestellten Maßnahmen in einem 1. BA abzuwickeln. Aufgrund der zusätzlichen Erfordernisse insbes. bei der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) belaufen sich die Gesamtkosten des 1. BA auf 3.870.000 €. In einem 2. BA und ggf. 3 BA sind dann die Sanierung / Umgestaltung der Außenanlagen als auch die energetische Sanierung des Gebäudekomplexes geplant.

Die Objekt- und Kostenfeststellung für den 1. BA ist aktuell in Vorbereitung (DS 24-24142).

Das Bauvorhaben (1. BA) muss schnellstmöglich begonnen werden, um die gesamten erforderlichen Maßnahmen in Bezug der baulichen und vor allem technischen Belange und Erfordernisse für die Nutzung erfüllen zu können. Der Gebäudekomplex dient als Ausweichquartier für die im Rathaus-Neubau derzeit noch einquartierten Fachbereiche 61 und 66. Deren Auszug ist u.a. Voraussetzung für die dringend erforderliche Sanierung des Rathaus-Neubaus (Stichwort Brandschutz). Die anstehenden Maßnahmen sind somit sachlich und zeitlich unabweisbar. Eine Veranschlagung im Haushalt 2025 käme daher zu spät. Es wird die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.894.000 € beantragt.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.200004.01.505 / 427193	FB 20: Maßnah. i.Z.m. Krisenm. / KatS / IM Sonstige Sachaufwendungen	680.000,00
Minderaufwendungen	4S.210029.00.505 / 421110	FB 20:Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.) / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	373.900,00
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462140	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserve Sachaufwendungen IM	1.840.100,00

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E. 21 Neu Gebäude Schillstraße 25 / Sanierung Dach etc.
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **350.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>350.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	350.000,00 €

Das Gebäude Schillstraße 25 gehört zu der Gedenkstätte KZ Außenlager Braunschweig Schillstraße. Diese Gedenkstätte ist eine Einrichtung der Stadt Braunschweig und wird durch den Arbeitskreis „Andere Geschichte e.V.“ betreut.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal, das 1840 errichtet worden ist. Bei einer Begehung am 24. Januar.2024 wurde festgestellt, dass das Dach undicht ist und daher dringend erneuert werden muss. Durch den Eintritt von Regenwasser ist außerdem das Mauerwerk durchfeuchtet; es muss getrocknet und saniert werden. Weiterhin wurde festgestellt, dass die vorhandene Fußbodenheizung etliche Mengen Wasser verliert und daher ebenfalls erneuert werden muss.

Das Gebäude ist 2019 dem Verein zur Bewirtschaftung übergeben worden. In der Vereinbarung wurde auf die Notwendigkeit der Instandhaltung hingewiesen. Die Stadt hatte sich seiner Zeit zu einer Kostenübernahme verpflichtet.

Mit diesem Antrag soll der Instandhaltungsverpflichtung einmalig nachgekommen und der Vorgang zum Abschluss gebracht werden. Darüber hinaus ist gemäß Beschlussvorlage vom 11. Mai 2018 (18-08215; vergl. Beschluss Pkt. 5b) vorgesehen, für Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nicht der laufenden Bauunterhaltung zuzuordnen sind, nach Prüfung gesonderte Förderungen zu gewähren.

Die aktuellen Sanierungskosten belaufen sich auf 350.000 €.

Aus baufachlicher Sicht ist die Sanierung des Baudenkmals Schillhaus noch in diesem Jahr durchzuführen, da durch die Schäden die Bausubstanz des Objektes zunehmend gefährdet wird. Bei Unterlassung droht weiterer Substanzverlust und eine potentiell steigende Schadens- und Kostenentwicklung. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung, so dass diese außerplanmäßig beantragt werden müssen.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210288.00.505 / 421110	Gesundheitsamt / Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	179.000,00
Minderaufwendungen	4S.210102.00.505 / 421110	Ausbau Schulkindbetr. 80 % / baul. Maßn. / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	171.000,00

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.21 Neu –Starkregenereignisse Hochbau / Präventivmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **600.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>600.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	600.000,00 €

Am 24. November 2023 hatte der Rat der Stadt außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1 Mio. € zugestimmt, um die durch das Starkregenereignis vom 22./23. Juni 2023 verursachten zahlreichen Gebäudeschäden an und in städtischen Liegenschaften beheben zu können (Vorlage 23-22259-02).

Auch in Zukunft ist im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterereignissen in Form von Starkregen zu rechnen. Um ein sich wiederholendes Schadensbild zu vermeiden und das Risiko erheblicher Mehraufwendungen durch die Schadensbeseitigung an Gebäuden und Inventar zu verringern, müssen die städtischen Immobilien nachgerüstet werden.

Neben den finanziellen Schäden gilt es, die Gebäude vor einer Betriebsunterbrechung zu bewahren. In den 2023 betroffenen Schulen und Kitas konnten Räume teilweise bis in den Herbst 2023 nicht wieder genutzt werden. In Folge dessen mussten Ausweichlösungen gefunden werden, welche jedoch Unterrichtsausfälle und die Schließung von Kindergartengruppen nicht in Gänze verhindern konnten.

Um solche Folgen in Zukunft zu verringern oder gar zu vermeiden, sind bauliche Präventivmaßnahmen notwendig. Bei den Präventivmaßnahmen handelt es sich beispielsweise um Maßnahmen der Abdichtung von Fenstern und Türen als auch der Abdeckung von Kellerabgängen (mit Anschluss an die Kanalisation), der Erneuerung von Dächern und Drainagen und der Erhöhung oder Schließung von Lichtschächten. Aus den

zunehmenden Starkregenereignissen ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung der Präventivmaßnahmen.

Es wird derzeit mit Gesamtkosten für 2024 in Höhe von 600.000 € gerechnet. Für die präventiven Maßnahmen stehen eingeplante Haushaltsmittel nicht zur Verfügung.

Zur Deckung können folgende freie Haushaltsreste in Höhe von 320.000 € herangezogen werden. Die vorgeschlagenen Deckungsmittel aus dem Projekt „GY Gaußschule / Erweiterung G8/G9 (4E.210347)“ in Höhe von 280.000 € werden weiterhin benötigt und wurden bereits vorsorglich zum Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 neu aufgenommen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210148.00.505 / 421110	GS Völkenrode / Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	57.500,00 €
Minderaufwendungen	4E.210280.00.505 / 421110	GS Pestalozzi-Str./Herst. 4-Zügigkeit / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	100.000,00 €
Minderaufwendungen	4E.210347.01.505 / 421110	GY Gaußschule / Erweiterung G8/G9 / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	280.000,00 €
Minderaufwendungen	4E.210434.01.505 / 421110	SpA Rote Wiese/San. Tennishalle / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	162.500,00 €

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

04.09.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

05.09.2024

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.09.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.09.2024

Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210440 FB 20: Sirensystem / Einrichtung
Sachkonto	787310 sonstige Baumaßnahmen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210440 FB 20: Sirensystem / Einrichtung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.920.000,00 €** und überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **506.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	800.000,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:	1.920.000,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	506.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	3.226.000,00 €

Im Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 sind für die Errichtung eines Sirensystems kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. € veranschlagt worden.

Anfang September 2022 wurde in der Verwaltung festgelegt, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem für das Stadtgebiet Braunschweig einzurichten. Dies ist darin begründet, dass für eine sichere Warnung der Bevölkerung im Gefahrenfall eine Kombination aus einem Sirenenalarm als „Weckruf“ und den über Rundfunk, Apps und Lautsprecherdurchsagen kommunizierten Verhaltensweisen für große Siedlungsbereiche, die zeitnah gewarnt werden müssen, als unerlässlich angesehen wird. Die konkrete Notwendigkeit der umgehenden Warnung und Information der Bevölkerung besteht zum Beispiel bei der Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter, bei Bränden, Explosionen, Unwettern und Hochwasserereignissen sowie Verunreinigungen des Trinkwassers mit gefährlichen Stoffen.

Mit der Einrichtung des Sirenenystems sollte schnellstmöglich begonnen werden, da die aktuellen Ereignisse (z.B. Großbrand Firma Aerosol) gezeigt haben, dass über die bisherigen Warnmittel nicht alle Personen im Gefahrenbereich sicher erreicht werden können. Auch die weltpolitische Lage hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert, so dass die Kommunen vom Bund aufgefordert wurden, die zivile Alarmierung für den Bündnis- oder Verteidigungsfall wieder konkret aufzunehmen. Im Bündnis- oder Verteidigungsfall muss die Warnung der Bevölkerung auch bei einer Störung der normalen Kommunikationsnetze möglich sein.

Das Warnsystem sieht vor, dass mindestens 95 % aller baulichen Anlagen inklusive geplante Neubaugebiete mit mindestens 75 dB an der Fassade beschallt werden.

Eine erste Grobplanung des Sirenenwarnsystems ist vom Planungsbüro erstellt worden, aus der die vorgesehenen Sirenenstandorte hervorgehen. Im Anschluss wurden diese Standorte in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro geprüft. Dabei mussten erste Änderungen an der Grobplanung vorgenommen werden, da die Gegebenheiten vor Ort sich teilweise als ungeeignet herausstellten.

Grundsätzlich ist für die optimale Schallausbreitung der Sirene der höchste Punkt einer Umgebung auszuwählen. Alternativ kann im Zweifelsfall nur ein sehr hoher Mast dienen, der zwangsweise zu Mehrkosten führt. Die momentane Planung sieht insgesamt 107 Sirenenstandorte, darunter 31 Mast- sowie 76 Dach-, Aufbau- und Anbaustandorte vor.

Die Begehung der geplanten Sirenenstandorte ist zu ca. 95 % abgeschlossen und das auszuschreibende Leistungsverzeichnis (LV) ist bereits in Bezug auf die Produktneutralität in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle und in Bezug auf die Funktionalität abgestimmt. Das LV mit den ermittelten Masten liegt vor.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden sich voraussichtlich auf 4.026.000 € belaufen. Im Haushaltsplanentwurf 2025 ff / IP 2024-2029 wurde der Mehrbedarf bereits weitestgehend berücksichtigt. Aufgrund der Einschätzung, diese Maßnahme schnellstmöglich, umsetzen zu müssen, werden die Haushaltsmittel aber bereits in 2024 benötigt. Es wird eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.426.000 € erforderlich. Die Finanzierung der Maßnahme wird aus den o.g. genannten für sachlich und zeitlich unabweisbar gehalten.

Zur Deckung stehen insbesondere Haushaltsmittel in Höhe von 2,4 Mio. € auf dem Projekt „GY M.K. / Erweit. G8/G9+ San. 2. BA (4E.210377)“ zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel werden dem GY M.K. für 2025 und 2026 wieder zugeführt, in dem die für die Einrichtung des Sirenenystems für 2025 ff. geplanten Haushaltsmittel dann hierfür frei werden. Es handelt sich insgesamt um freie Haushaltsmittel, die zur Deckung herangezogen werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	4E.210377.01.500.2 13 / 787110	GY M.K. / Erweit. G8/G9+ San. 2. BA / Hochbaumaßnahmen - Projekte	1.920.000,00
Minderaufwendungen	4E.210377.02.505 / 421110	GY M.K. / Erweit. G8/G9+ San. 2. BA / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	480.000,00
Minderaufwendungen	4S.210029.00.505 / 421110	FB 20: Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.) / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	26.000,00

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E. 21 Neu Städtisches Stadion / Sicherheitsmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **850.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>850.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	850.000,00 €

In der vergangenen Saison der 2. Fußball-Bundesliga kam es während einiger Heimspiele im Städtischen Stadion an der Hamburger Straße zu Sachbeschädigungen, z.B. an Sitzschalen und Metallzäunen, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Fangruppen und der Polizei sowie zu Körperverletzungen. Besonders heftige Ausschreitungen auch mit verbotener Pyrotechnik traten während des Heimspiels gegen Hannover 96 auf.

Das Niedersächsische Innenministerium und die Polizeidirektion Braunschweig fordern daher u.a. bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Sachschäden und um die Fußballspiele sicherer zu machen.

Nach Abstimmung mit dem Stadionbetreiber sind folgende Maßnahmen erforderlich und umgehend zu realisieren:

- Erneuerung und Erhöhung der Drehkreuze (Rheingoldstraße / Parkplatz P4)
- Trennung Sitzplätze / Stehplätze Gastbereich
- Schaffung eines eigenen Eingangs am Gastbereich von P4 aus
- Erhöhung diverse Zäune und Tore
- Austausch der brennbaren Sitzschalen in Block 18 gegen nicht brennbare Vario-Sitze
- Zusätzliche Fluchttüren im oberen Bereich der Südkurve (Blöcke 5-9)
- Erhöhung der Zaunanlage am Tennisheim auf ca. 2,40 m
- Errichtung einer Zaunanlage Block 14/15

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.011.500 € brutto. Da es sich um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, sind lediglich die Netto-Baukosten i. H. v. 850.000 € bereitzustellen. Inwieweit eine Kostenbeteiligung durch den Betreiber möglich ist, wird geprüft.

Das Niedersächsische Innenministerium hat damit gedroht, sog. Hochrisikospiele unter Ausschuss von Gästefans austragen zu lassen, falls der Fußballverein Eintracht Braunschweig und der Stadionbetreiber nicht umgehend geeignete Maßnahmen treffen, um Sachbeschädigungen und Ausschreitungen in der Zukunft zu verhindern. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung bereits in 2024.

Haushaltsmittel stehen in 2024 nicht zur Verfügung, so dass diese außerplanmäßig beantragt werden müssen. Als Deckungsmittel können lediglich die Haushaltsmittel aus der geplanten Sanierung der Duschen und Umkleiden im Städt. Stadion herangezogen werden, die Nachveranschlagungen in den zukünftigen Haushaltsjahren nach sich ziehen. Es handelt sich somit um keine freien Haushaltsreste. Andere Deckungsmöglichkeiten werden seitens der Hochbauverwaltung nicht gesehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210435.00.505 / 421110	Städt. Stadion/San. Duschen+Umkleiden/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	850.000

10. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.66 Neu Ernst-Böhme-Straße / Umbau u. Brückensanierung
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	5E.66 Neu Ernst-Böhme-Straße / Umbau u. Brückensanierung
Sachkonto	421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Auf dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.135.000,00 €** und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.025.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:	1.135.000,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	<u>1.025.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	2.160.000,00 €

Die Nord- und Südbrücke in der Ernst-Böhme-Str. sollen saniert werden, um Ersatzneubauten zu vermeiden. Hierbei werden die Brückenoberflächen der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege erneuert. Zudem müssen Risse in den massiven Widerlagern und der Überbauunterseite gefüllt werden und die Geländer auf der Brücke saniert werden.

In diesem Zuge wird es für zweckmäßig gehalten, sowohl die Fahrbahn als auch die Radwege vom Wendener Weg bis zur Hansestraße mit zu erneuern. Die Fahrbahn weist aufgrund der hohen Belastung durch Schwerlastverkehr tiefe Spurrillen auf, welche ganzjährig eine große Aquaplaninggefahr und im Winter eine verstärkte Rutschgefahr darstellen. Die Radwege sind mit 1,45 m Breite zu schmal, sanierungsbedürftig und stellen durch Längsrisse entlang der Trennsteine eine erhebliche Unfallgefahr für Radfahrende dar. Darüber hinaus liegt für die Radwege ein Bestandsaudit vor, welches die Verbesserung der Querungssituation im Bereich Einmündung Wendener Weg sowohl für Radfahrende aus Richtung Norden kommend mit Fahrtziel Veltendorf, als auch aus Richtung Westen kommend in Richtung Hansestraße fordert.

In diesem Zusammenhang soll auch die Einmündung in den Wendener Weg optimiert und die unerlaubte Nutzung der Durchfahrt für LKW zur Pfälzer Straße baulich erschwert werden. Dazu liegt ein Verkehrsgutachten aus 2021 vor, dass den Umbau des Knotenpunktes Einmündung Wendener Weg als Maßnahme zur Verringerung des Durchgangsverkehres in Veltenhof erforderlich macht. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 2.160.000 €.

Für die Verbreiterung der Radwege und die Umgestaltung der Einmündung in den Wendener Weg wird derzeit ein Förderantrag gestellt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln beim Fördermittelgeber erhöht eine zügige Antragstellung die Aussicht auf Fördermittel.

Durch Ausschreibung als eine Gesamtmaßnahme von Brücke, Fahrbahn und Radweg kann die Belastung durch Baustellen gegenüber drei Einzelmaßnahmen signifikant verringert werden. Außerdem entstehen kostensenkende Synergieeffekte bei der Verkehrssicherung und es sind günstigere Preise als bei Ausschreibung von drei Einzelmaßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus ist bei einer Ausschreibung in 2024 und einem Start der Baumaßnahmen im folgenden Kalenderjahr mit besseren Preisen zu rechnen, da die Baufirmen noch Kapazitäten haben.

Haushaltsmittel stehen für die aktuell erweiterte Maßnahme nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die Haushaltsmittel außerplanmäßig beantragt werden. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung ergibt sich aus den oben genannten Gründen.

Freie Deckungsmittel stehen auf den unten angeführten Projekten zur Verfügung. Für die Brückensanierung sind bereits Finanzraten i. H. v. 1.020.000 € eingeplant. Die Mittel sollen zweckentsprechend verwendet werden, aufgrund des größeren Umfangs der Baumaßnahme ist jedoch ein neues Projekt zu erstellen, auf welches die Mittel verschoben werden sollen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5E.660132.00.500.663 / 787210	Brücke Ernst-Böhme-Straße / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	1.020.000,00
Minderauszahlungen	5S.660067.00.500.663 / 787210	Bushaltestellen / Umgestaltung 5.BA / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	115.000,00
Minderaufwendungen	4S.660023.00.505 / 421210	FB 66: Instandhaltungen Deckenschichternewerung en Fahrbahnen / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	925.000,00
Minderaufwendungen	4S.660024.00.505 / 421210	FB 66: Instandhaltungen Deckenschichternewerung en Radwege / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	100.000,00

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 20.08.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.09.2024	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 2 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 3 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

Anlage 4 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
2	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
3	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende für die Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
4	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
5	Alu-Verkauf GmbH	500,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Broitzem
6	Richard Kaufmann Baumpflege Kaufmann	400,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune
7	Förderverein Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Braunschweig e.V.	180,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Kinderfeuerwehr
8	Förderverein Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Braunschweig e.V.	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Jugendfeuerwehr
9	Dr. Henriette und Christoph Hoxter	150,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf
10	Kanada Bau AG	150,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Rühme
11	Peter Kunze	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Schapen
12	Erich Karl Friedrich Wolfgang Meyer	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Mascherode
13	Orko Fenster GmbH	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune Kettenzuwendung
14	Orko Fenster GmbH	150,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune
15	Florian Ossada	150,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune
16	Teilnehmende des Sommerfestes der Ortsfeuerwehr Watenbüttel		Spende an die Jugendfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
17	Teilnehmende des Sommerfestes der Ortsfeuerwehr Watenbüttel	175,00 €	Spende an die Jugendfeuerwehr Watenbüttel
18	Uwe Zimmer	80,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Anonym	300,00 €	Zuschuss zur Erneuerung der Aulatechnik des Gym. Gaußschule
2	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 1.629,60 €	Drei Klassensätze á 16 Diercke-Atlanten für den Unterricht
3	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 330,00 €	Eine BiBox für den Erdkundeunterricht
4	Rotary-Club Braunschweig-Hanse	1.000,00 €	Kostenbeteiligung an Konzerten "PopChor Till Seifert" für die Grundschule Ilmenaustraße

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Quartiersmanagement plankontor Stadt & Gesellschaft	2.000,00 €	Spende für das Projekt "Beats aus´m Kiez" des Jugendzentrums Mühle
2	VONOVIA	1.400,00 €	Spende für einen Ausflug ins Rasti-Land innerhalb des Ferienprogrammes der Hebbelstraße

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dr. Tobias Fandrich	250,00 €	2002-3750 Stadtbaum Husarenstraße
2	Förderverein für den Chor der TU Braunschweig e. V.	200,00 €	Klimawald
3	Karin Jöhnke	1.800,00 €	EB-8.3 Ereignisbaum Ereignisbaumwiese Westpark

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
4	Martin Kahmann	250,00 €	Stadtbaum Amberbaum Bockshornweg
5	Margret Seidig	250,00 €	SB-F21-79 Stadtbaum Leipziger Straße
6	Frauke Strickrodt	250,00 €	2002-3715 Stadtbaum Husarenstraße

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Horst-Udo Ahlers	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Wolfgang Beier	1.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
3	bsp Ingenieure	1.107,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
4	Dr. Ing. Henning Imker	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	Gudrun Kleinert	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
6	Gudrun Kleinert	600,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
7	Ivana und Christoph Le Claire	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
8	Torsten Nase	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
9	Saskia Ter Weeme	269,22 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Denns BioMarkt Braunschweig	Sachspende 150,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
2	ECE Marketplaces GmbH & Co. KG Schloss-Arkaden Braunschweig	Sachspende 200,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
3	Fitnessland GmbH	Sachspende 1.160,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
4	Hahne-Fahrrad GmbH & Co. KG	Sachspende 500,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
5	New Yorker Lions Braunschweig, FFC SPORTMANAGEMENT GMBH & CO. KG	Sachspende 400,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
6	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Sachspende 40,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln Kettenzuwendung
7	Steigenberger Hotels GmbH	Sachspende 150,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
8	Swapfiets Braunschweig	Sachspende 225,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
9	Überland Braunschweig GmbH	Sachspende 600,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ExxonMobile Production Deutschland	2.000,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek	1.000,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Rollstuhl-Basketballturniers der Förderschule Hans-Würtz-Schule
2	DEHOGA Land BS-H	1.487,74 €	Einkauf von Fleisch und Fisch für den Demounterricht Gastronomie der Johannes-Selenka-Schule
3	Elternhilfsgemeinschaft der GS Broitzem	Sachspende 75,00 €	Eine Lizenz für die Aufführungsrechte der "Vogelhochzeit" am 17.5.24 Kettenzuwendung
4	Fa. Joachim Klima	500,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Rollstuhl-Basketballturniers der Förderschule Hans-Würtz-Schule
5	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 449,00 €	Eine Schullizenz für das Lernprogramm Schoolcraft, Worksheet Crafter
6	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 160,00 €	Vier Sitzsäcke
7	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 314,38 €	Neun Gymnastikreifen und je drei Reisstrohbesen, Stelzen, Hüpfstangen, Kinderbesen und Handfeger mit Schaufel
8	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 274,40 €	Zwei Kippwagen, zwei Gartenhacken, fünf Kombihacken
9	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 405,15 €	Zwei BlockX Zonenband, ein Streckenmessgerät, ein Zahlenkegel, 20 Kennzeichnungswesten
10	Förderverein der GS Querum	Sachspende 142,00 €	Vier Badekappen, vier Schwimmgürtel, drei Paar Flossen für den Schwimmunterricht
11	Förderverein der GS Querum	Sachspende 150,00 €	Fünf Fußbälle, drei Spielzeugkisten, zwei Picknickdecken, zehn Seile und zwei Ballpumpen für die Randstundenbetreuung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 38,50 €	Bewirtung der Teilnehmenden des Berufsorientierungsprogramms Kettenzuwendung
13	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 200,87 €	Zwei Zaunfahnen
14	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 29,08 €	Zwei 4-farbige Poster Kettenzuwendung
15	Getränke Höpfner	Sachspende 250,00 €	Getränke für den Dounterricht an der Johannes-Selenka-Schule
16	Heinz-Uwe Klein	Sachspende 1.250,00 €	Eine Sony-Fotokamera mit Zubehör für die IGS Franzisches Feld
17	LexCom GmbH	Sachspende 310,59 €	Eine PLK24-Jahreslizenz für die Heinrich-Büssing-Schule
18	Lions-Club Braunschweig-Dankwarderode	1.000,00 €	Zuschuss zum Materialkauf für das Projekt "Holzkreuz" der Johannes-Selenka-Schule
19	Lions-Club Braunschweig-Dankwarderode	600,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Rollstuhl-Basketballturniers der Förderschule Hans-Würtz-Schule
20	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 178,40 €	Eine "Ecke-Schuss-Tor"-Hockeysausrüstung
21	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 155,22 €	Noten für Musikstücke für die Streicher-AG
22	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 159,00 €	Eine Spannvorrichtung für Volleyballnetze
23	Schulverein der GS Schunteraue	Sachspende 307,37 €	Stellung des Buffets für die Karnevalsfeier
24	Schulverein der GS Schunteraue	Sachspende 147,40 €	Eis für das Sportfest
25	Soprema Systemvertrieb	Sachspende 1.560,00 €	Material für den Dounterricht Dachdecker der Johannes-Selenka-Schule
26	Verlag Handwerk und Technik GmbH	Sachspende 459,50 €	Zehn Fachbücher für den Unterricht der Johannes-Selenka-Schule
27	Volkswagen Group Academy	Sachspende 425,00 €	Instandsetzung zweier Kettcars inkl. Material für die Jugendverkehrsschule Braunschweig

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bernd Rodewald	Sachspende 200,00 €	Halle 10 der MIAG, Bleistift und schwarze Kreide, 1200 mm x 850 mm

Fachbereich 20
20.51

Anlage 4
(VA)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Elternhilfsgemeinschaft der GS Broitzem	Sachspende 99,90 €	Schülerinnen und Schüler	Buchpreise für den Vorlesewettbewerb am 14.5.24 Kettenzuwendung

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

20.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Löschprämie Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Carl Zeiss AG	3.000,00 €	Kostenbeteiligung an Konzerten "PopChor Till Seifert" für die Grundschule Ilmenaustraße
2	Fonds der chemischen Industrie	2.500,00 €	Zuschuss zur Aufarbeitung des Schulgaschromatografen des Gym. Gaußschule
3	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	150,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Spielen und Verbrauchsmaterial für die Spiele-AG Kettenzuwendung
4	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	250,00 €	Zuschuss zur Anschaffung eines Großbildschirms für Projektarbeiten Kettenzuwendung
5	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	475,00 €	Zuschuss zur Aufarbeitung des Schulgaschromatografen Kettenzuwendung
6	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	323,00 €	Kosten für die Teilnahme an der First Lego League Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BS Energy	41.650,00 €	Lichtparcours 2024
2	Bürgerstiftung Braunschweig	5.000,00 €	Lichtparcours 2024
3	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	22.975,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
4	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	17.500,00 €	Lichtparcours 2024
5	STIFTUNG Sparda-Bank Hannover	10.000,00 €	Lichtparcours 2024

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Spende der Bürgerstiftung für das Projekt "Beats au´m Kiez" des Jugendzentrum Mühle Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 6.275,00 €	Projekt "TAKI" (Tageszeitung im Kindergarten) mit 8 teilnehmenden Kitas mit dem Ziel, Kinder spielerisch mit Sprache, Schrift und Zeichen vertraut zu machen
3	Die Braunschweigische Stiftung	3.000,00 €	Spende für das Projekt "Beats aus´m Kiez" des Jugendzentrums Mühle

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BDKJ Braunschweig e.V.	3.500,00 €	KinderWaldErlebnis Schwarzer Berg, Lieferung und Einbau von 2 Spielgeräten (FHS „Strandgut“ und FHS „Hüpfpalisaden“)
2	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V.	14.500,00 €	Unterstand am Hockeykunstrasen in der Bezirkssportanlage Westpark
3	Myriad USA	23.096,82 €	Spendenhöhe: 25.000 Dollar Variation des Betrages aufgrund des Wechselkurses zum Zahlungseingang möglich. To encourage youth participation in basketball in public parks. Förderung junger Menschen am Basketballsport in öffentlichen Parks.

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	2.910,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.373,31 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
3	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.595,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
4	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	238,55 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
5	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	1.956,08 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweigische Landessparkasse	Sachspende 177,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln Kettenzuwendung
2	Volkswagen Financial Services	Sachspende 6.500,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei des Gymnasiums Neue Oberschule Kettenzuwendung
2	Ehemaligenverein des Gym. Neue Oberschule	2.238,00 €	Kauf von zwei Apple MacBooks für die Grafikdesign-AG
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.050,00 €	Eine Hockey-Torwartausrüstung Kettenzuwendung
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 362,95 €	Ein Bücherregal für den Büchertausch der Schülerinnen und Schüler am Standort Stöckheim Kettenzuwendung
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 153,93 €	Zehn Basketbälle für die Basketball-AG Kettenzuwendung
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 543,20 €	Sechzehn Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde Kettenzuwendung
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.559,97 €	Zehn Stehtische mit Hussen und Toppert für Veranstaltungen im Foyer Kettenzuwendung
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.600,00 €	Sechs Moving-Lights für die Aulatechnik am Standort Heidberg
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 102,00 €	Fahrtkosten der Schach-AG zum Turnier nach Bad Harzburg Kettenzuwendung
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Drei Gutscheine der Firma Graff für die Fachgruppe Erdkunde Kettenzuwendung
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 114,40 €	20 Papyrus-Lesezeichen , Tinte Schablonen und Pinsel für das Sommerfest der Außenstelle des Gymnasiums Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 263,93 €	60 Leibchen, ein Walkie-Talkie, ein Wachseisen für die Fachgruppe Sport Kettenzuwendung
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 950,98 €	Ein LEGO education SPIKE Prime-Set und zweimal LEGO education Prime Zubehör für die Fachgruppe Informatik Kettenzuwendung
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 398,91 €	26 T-Shirts inkl. Druck und drei Caps inkl. Druck für die Fachgruppe Informatik Kettenzuwendung
15	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 169,00 €	Eine Lizenz "Access 2" für die Fachgruppe Englisch Kettenzuwendung
16	Öffentliche Versicherung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten zum 60-jährigen Bestehen der Jugendverkehrsschule Braunschweig Kettenzuwendung
17	Otto Dippe Stiftung	Sachspende 3.006,78 €	230 Bücher für die Bücherkisten in den Klassen der Grundschule Wenden
18	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	820,00 €	Zuschuss für Material zum Projekt "Holzkreuz" der Johannes-Selenka-Schule Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Inova GmbH	Sachspende 15.000,00 €	Dienstleistungen und Material für das Kunstwerk „Assembly“ von Marinella Senatore - Lichtparcours 2024
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 113,00 €	Noten für das Juniorstreichorchester Kettenzuwendung

Fachbereich 20
20.51

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 93,72 €	Schülerinnen und Schüler	Fünf Bücher und viermal Süßigkeiten als Preise für den Vorlesewettbewerb der Fachgruppe Englisch Kettenzuwendung